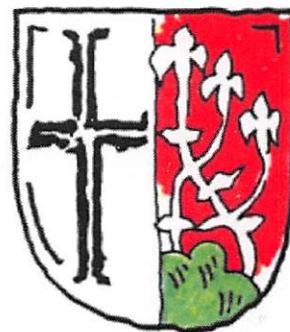


STADT HAMMELBURG
Vertreten durch 1. Bgm. Armin Warmuth
Marktplatz 1

97762 Hammelburg



Bauvorhaben

Bebauungs- und Grünordnungsplan DI-BPL-06 „Gewerbegebiet Reuth I“

der Stadt Hammelburg
Gemarkung Diebach
Landkreis Bad Kissingen

Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

09. Februar 2015
zuletzt redaktionell geändert am 13. April 2015

Inhalt

- 1) Planfassung M 1:1000
- 2) Begründung zum Bebauungsplan
- 3) Umweltbericht
- 4) Lärmschutzgutachten Fa. Wölfel
- 5) TÖB-Anhörungsbericht zum Bebauungsplan

Planer:

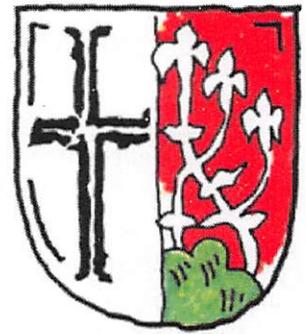
 LAND + plan
 LAND + plan
 LAND + plan

LANDSCHAFTSARCHITEKTEN + STADTPLANER
Robert Knidlberger
Am Linsenbergr 9, 97797 Wartmannsroth

Tel 09732-780002 · Fax 09732-780003
Email: buero@landundplan.de

STADT HAMMELBURG
Vertreten durch 1. Bgm. Armin Warmuth
Marktplatz 1

97762 Hammelburg



Bebauungs- und Grünordnungsplan DI-BPL-06 „Gewerbegebiet Reuth I“ im Ortsteil Diebach

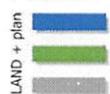
BEGRÜNDUNG

Flurnummer: 740, 741 und 1012
Gemarkung: Diebach
Gemeinde: Stadt Hammelburg
Landkreis: Bad Kissingen

09. Februar 2015

zuletzt redaktionell geändert am 13. April 2015

Planer:

 LAND + plan
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN + STADTPLANER
Robert Knidlberger
Am Linsenberg 9
97797 Wartmannsroth

Tel 09732-780002 · Fax 09732-780003
Email: buero@landundplan.de

1 Vorbemerkungen / Einführung

1.1 Planungsanlass und Planungsziele

Die Stadt Hammelburg, Marktplatz 1, 97762 Hammelburg beabsichtigt auf den Grundstücken Flur-Nr. 740, 741 der Gemarkung Diebach ein eingeschränktes Gewerbegebiet auszuweisen für den Betrieb einer Kfz-Werkstatt eines Ortsansässigen. Dieser versucht seit geraumer Zeit in seinem Heimatort ein geeignetes Grundstück zu finden. Am Ende konnte er diese beiden Grundstücke erwerben, die sich aufgrund der Topografie, der Lage im Dorf und der Vorbelastung des Gebietes durch das örtliche Sportheim, für sein Vorhaben eignen.

Da Diebach ein großer Gemeindeort mit 1.100 Einwohner ist, liegt hier durchaus Potenzial zum rentablen Betrieb einer kleinen Kfz-Werkstatt, zumal der Bauwerber Andreas Franz, Reesbergweg 3, 97762 Hammelburg-Diebach im Ort bekannt und gut eingebunden ist. Es kann durchaus positiv gesehen werden, dass hier durch eine private Initiative die örtliche Versorgung der Bevölkerung verbessert werden kann.

Zur frühzeitigen Überprüfung der immissionsrelevanten Machbarkeit wurde aufgrund der Vorgabe des Landratsamtes Bad Kissingen ein Lärmschutzgutachten vom Bauwerber in Auftrag gegeben. Dieses Lärmschutzgutachten des Ingenieurbüros „Wölfel beratende Ingenieure“ GmbH & Co.KG, Max-Planck-Straße 15, 97204 Höchberg vom 04.02.14, wurde dem Landratsamt vorgelegt. Die Prüfung ergab, dass der Bau der geplanten Kfz-Werkstatt immissionsrechtlich möglich wäre. **Dieses Lärmschutzgutachten wird Bestandteil des Bebauungsplanes und liegt dem Bebauungsplan als Anlage dabei.**

Der Bauwerber stellte daher mit einem Schreiben vom 06.03.2014 bei der Stadt Hammelburg den Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes mit Aufstellung eines Bebauungsplanes, um hier Planungs- und Baurecht zu erhalten.

In der Stadtratssitzung vom 28.04.2014 wurde der Änderungs- und Aufstellungsbeschluss gefasst. Hierbei übernimmt die städtische Bauabteilung die verwaltungstechnische Koordination. Der Bauwerber hat die eigentliche Planaufstellung und die entstehenden Kosten zu übernehmen. Zwischen dem Bauwerber und der Stadt Hammelburg wird daher ein städtebaulicher Vertrag geschlossen, der die Kostenübernahme des Verfahrens durch den Besitzer der Grundstücke zusichert.

1.2 Planungsrechtliche Situation

Die Grundstücke liegen z.Z. innerhalb des bebauten Siedlungsgebietes. Sie sind im derzeitigen Flächennutzungsplan jedoch als Grünflächen ausgewiesen. Da der Bebauungsplan sich nur aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes heraus entwickeln kann, ist daher eine Flächennutzungsplanänderung gemäß § 8 Absatz 3 (BauGB) notwendig.

Der vorliegende Bebauungsplan (BP) wird daher aufgestellt im Parallelverfahren mit der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP).

Die Grünordnungsplanung ist integriert, um die grünräumliche Gestaltung und den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung zu tragen. Zur grünordnerischen Planung gehört zum einem die Durchgrünung und landschaftliche Einbindung des Bauvorhabens und zum anderen die Ermittlung des Eingriffes und Berechnung des Kompensationsbedarfes des Eingriffes in die Natur und Landschaft.

Die Kompensation des Eingriffes erfolgt außerhalb des Baugebietes über Kompensationsmaßnahmen auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1012 in der Gemarkung Diebach.

1.3 Lage des Planungsgebietes

Naturräumlich gehört Diebach zur Haupteinheit D55 „Odenwald Spessart und Südrhön“. Der Ort ist Teil des Naturparks „Bayerische Rhön“ und liegt innerhalb einer Entwicklungszone ohne Schutzstatus. (Datenquelle: © Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de)

Das geplant Baugebiet liegt am südwestlichen Ortsrand im Schwemmlandbereich der „Fränkischen Saale“. Es liegt jedoch außerhalb des amtlichen HQ100 Überschwemmungsbereiches. Es schließt südwestlich direkt an das vorhandene Sportgelände mit Vereinsheim und großer Festhalle. Im Norden grenzt ein weiteres Ackergrundstück mit anschließendem Erschließungsweg für das Sportgelände. Im Osten grenzt direkt die Ortsstraße „Reuthweg“ und südlich liegt ein weiterer befestigter Flurweg. In der weiteren Nachbarschaft liegen eine lockere Bebauung in dörflichem Mischgebiet des Altortes und Kleingärten vor.

Das Gelände hat eine mittlere Höhenlage von ca. 174,5 m üNN und ist annähernd eben.

Über das Planungsgebiet verläuft eine 20KV-Freileitung.

Ergänzend ist hier noch die externe Ackerfläche mit der Flur-Nr. 1012 der Gemarkung Diebach aufzuführen, da diese als Kompensationsfläche für die Eingriffe in die Natur und Landschaft mit herangezogen wird.

1.4 Erschließung und Versorgung des Planungsgebietes

Die verkehrliche Anbindung erfolgt über die innerörtliche Erschließungsstraße „Reuthweg“.

Die Anschlussleitungen für die Versorgungseinrichtung, wie Erdgas und Trinkwasser laufen durch den Erschließungsweg zum Sportheim im Norden.

Im Reuthweg liegen eine Niedervoltleitung des örtlichen Stromversorgers und die Kanalleitungen der kommunalen Abwasserversorgung.

Die Grundstücke können durch die kommunale Müllversorgung angefahren werden.

1.5 Geltungsbereich

Die Grundstücke des Geltungsbereiches für das Baugebiet sind die Flur-Nr. 740 mit 2.550,6 m² und 741 mit 740,6 m². Somit beträgt die Gesamtgröße das Baugebiet 3.291,2 m².

Ein zusätzlicher Geltungsbereich ist die Flur-Nr. 1012 mit 825,2 m² für die Anlage von Kompensationsmaßnahme für den Eingriff in Natur und Landschaft.

Hinweis: Die Feststellung des Eingriffes, die Bilanzierung und die Ermittlung des Kompensationsbedarfes mit seinen notwendigen Maßnahmen werden an anderer Stelle dieser Begründung aufgeführt.

1.6 Bodenneuordnung

Eine Bodenneuordnung ist nicht notwendig.

Sämtliche Grundstücke sind im Besitz von Andreas Franz.

2 Übergeordnete Planungen

2.1 Regionalplan

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gibt es keine expliziten Vorgaben im Regionalplan Main-Rhön Würzburg (3)

Für den weiteren Umgriff gilt jedoch, dass die Stadt Hammelburg ein bevorzugt zu entwickelndes Mittelzentrum ist mit einer zu stärkenden Entwicklungsachse nach Gemünden. Diebach liegt auf dieser Entwicklungsachse. Ansonsten liegt hier ein „Allgemeiner ländlicher Raum“ vor. (Quelle: RP (3), Regionaler Planungsverband)

2.2 Landesentwicklungskonzept

Das Landesentwicklungskonzept LEK Region Main-Rhön als Fachkonzept des Naturschutzes und der Landespflege gibt folgende Planungsgrundlagen für den Planungsraum:

- Geologie: Oberer Bundsandstein
- Böden im Saaletal: feucht/nasse Lehmböden (Gleyböden)
- Pot.natürliche Vegetation: Schwarzerlen-Ufer-Auwald (Stellario-Alnetum)
- Landwirtschaft: gehört der Raum Hammelburg zur Nördlichen Fränkischen Platte und hat ein mittleres Ertragspotenzial
- Schutzgut Boden: das Rückhaltevermögen für sorbierbare Stoffe ist mittel bis gering
- Schutzgut Wasser: relative Grundwasserneubildung ist als gering eingestuft
- Schutzgut Luft/Klima: Der Talraum Fränk. Saale ist hier wegen seiner West-Ostausrichtung ein Frischlufttransportweg mit einer hohen Inversionsgefährdung.
- Schutzgut Arten-Lebensräume: In der Saaleaue liegt eine geringe Lebensraumqualität vor. Allerdings besteht hier ein hohes Entwicklungspotenzial. Der Geltungsbereich selbst liegt hier im Siedlungsgebiet.
- Schutzgut Landschaftsbild: Der Geltungsbereich liegt im Kontext der bestehenden Bebauung und wird somit visuell in diesem räumlichen Zusammenhang als vorhandene Bebauung im Talraum betrachtet. Der Talraum der Fränk. Saale selbst hat eine hochwertige Eigenart und ist zur Naturerholung geeignet.

2.3 Flächennutzungsplan/Landschaftsplan

Im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan ist der Geltungsbereich in der aktuellen Fassung als Grünfläche ausgewiesen. Ziele zum Schutz von Natur und Landschaft wurden nicht ausgewiesen.

2.4 Naturschutzrechtliche Planungen und Festsetzungen

Die Gemarkung Diebach liegt im Naturpark Bayerische Rhön.

Das Baugebiet mit den Flur-Nr. 740 und 741 liegt im Ortgebiet Diebach außerhalb des „Landschaftsschutzgebietes“ des Naturparks und unterliegt somit nicht diesem Schutzstatus. Es berührt in seinen Grenzen nicht das Naturschutzgebiet „Sodenberg-Gans“ und es sind keine gesetzlich geschützten Biotop (nach §30 BNatschG und Art.23 BayNatschG) und Natura 2000 erfassten FFH- und Vogelschutzgebiete vorhanden.

Im Geltungsbereich und im weiteren Umgriff wurden keine Biotop kartiert.

Ebenso liegen im Geltungsbereich keine Arten lt. Artenschutzkartierung ASK vor.

Eine Eigenkartierung wurde nicht durchgeführt, da keine geeigneten Habitate vorhanden sind.

Die Ausgleichsfläche auf Flur-Nr. 1012 mit der Gesamtgröße 825 m² liegt im nördlichen Teil mit einer Fläche von 678 m² im Landschaftsschutzgebiet LSG-00563.01 des Naturparks Bayerische Rhön und unterliegt dem entsprechenden Schutzstatus. Lt. Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) liegt hier zusätzlich die Naturraum-Untereinheit „140-B Hochflächen der Südrhön“ vor.

3 Grünordnerische Bestandserfassung und -bewertung

Bestandsanalyse des Baugebietes (Fl.-Nr. 740 u. 741)

Die Planungsflächen des Baugebietes wird momentan als Ackerfläche genutzt.

In Bezug auf das vorhandene Ortsbild/Landschaftsbild gibt es hier neben weiteren kleinen Acker- und Wiesenflächen in der Nachbarschaft zum einem die Sportanlage mit ihrem großen Vereinsheim auf der Ostseite, eine landwirtschaftliche Halle im Süden und mit etwas Abstand lockere Wohnbebauung mit Gärten. Ebenso im näheren Umfeld ist das Feuerwehrhaus mit Vereinsheim, Musiker-Vereinsheim und das Vereinsheim des örtlichen Burschenvereins mit Grünflächen. Insgesamt ist hierdurch die bauliche Struktur des Ortes an sich wahrnehmbar.

Die potentielle natürliche Vegetation ist „Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald mit flussbegleitendem Hainmieren-Schwarzelen-Auenwald.“

Bestandsanalyse des externen Grundstückes für Kompensationsmaßnahmen (Fl.-Nr. 1012)

Diese Fläche ist im Bestand eine Ackerfläche mit einer Walnuss als Bestandsbaum. Sie wird z.Z. im Zusammenhang mit der östlichen Ackerfläche der Flur-Nr. 1011 bewirtschaftet. Westlich davon ist ein örtlicher Holzlagerplatz mit einem Grünweg. Im Süden schließen Wiesen und Obstwiesen an. Diese Fläche am nördlichen Ortsrand hat einen eindeutigen Bezug zur freien Landschaft.

3.1 Bewertung des Eingriffes nach §§ 13, 14 und 15 BNatSchG – Bewertung des Eingriffes in Bezug auf den Naturhaushalt

Der Eingriff im Geltungsbereich durch die Bebauung lässt sich wie folgt aufschlüsseln:

- Versiegelung von Ackerflächen durch den Bau des Betriebsgebäudes
- Versiegelung von Ackerflächen durch den Bau eines Wohnhauses
- Versiegelung von Ackerflächen durch Zufahrten und Stellplätze

Auf die Schutzgüter bezogen, ergeben sich somit folgende Eingriffe:

3.1.1. Schutzgut Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume

Geringe Einschränkung des Lebensraumes der agrarisch geprägten Tier- und Pflanzengesellschaften. Dies zeigt sich darin, dass keine Funde der Artenschutzkartierung oder geschützte, im Landschaftsraum vorhandene seltene Vögel verzeichnet wurden.

Für die geschützten Arten der Artenbereiche Reptilien, Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Tagfalter und Schnecken gibt es im Untersuchungsbereich keine geeigneten Habitate. Mit hinreichender Sicherheit kann die verbotstatbeständige Betroffenheit dieser geschützten Arten ausgeschlossen werden.

3.1.2. Schutzgut Wasser – Grundwasser – Bewertung und Empfindlichkeit

Das natürliche Versickerungspotenzial der Fläche zur Grundwasserneubildung wird auf Grund der Versiegelung durch den Neubau, Lager- und Erschließungsflächen insgesamt verschlechtert und wirkt sich somit auf den Wasserhaushalt negativ aus.

3.1.3. Schutzgut Boden

Bezogen auf das Schutzgut Boden kann festgestellt werden, dass die natürliche Bodengese und der Lebensraum Boden auf den Flurstücken des Geltungsbereiches, zumindest unter dem Bauwerk und den befestigten Flächen verändert bzw. degeneriert wird, da dort keine regelmäßige Durchfeuchtung mehr stattfindet, der Luftaustausch unterbrochen wird und sich durch die Erarbeiten die natürliche Bodenschichtung verändert.

3.1.4. Schutzgut Luft und Klima

Durch den erhöhten Versiegelungsgrad und die damit verbundene höhere Gebäuderückstrahlung, ist innerhalb des Geltungsbereiches des Baugebietes mit einer sehr geringfügigen partiellen Temperaturerhöhung zu rechnen. Kleinklimatisch sind jedoch durch die geringe Größe und durch die Ebenheit des Gewerbegebietes keine Auswirkungen in Bezug auf Kälteabfluss vom Klängenbachtal/Sturmiusberg in die Saaleaue zu erwarten. Ebenso die Nebelbildung in der Saaleaue als hochwertige Funktionsfläche des Wärmeaustausches, wird aufgrund der kleinen Flächengröße weitestgehend unbeeinflusst bleiben.

Die Ost-Westausrichtung des Saaletales dient zudem auch als Frischlufttransportweg. Der Geltungsbereich hier liegt jedoch großräumig betrachtet im Siedlungsgebiet und im Gebäudeschatten des Sportheimes. Daher ist auch hier keine negative Auswirkung zu erwarten.

3.2 Bewertung des Eingriffes nach § 18 BNatSchG – Bewertung des Eingriffes in Bezug auf das Landschaftsbild

Entsprechend § 18 BNatSchG ist neben einer Bewertung des Eingriffes in den Naturhaushalt auch der Eingriff in das Landschaftsbild zu bewerten und zu bilanzieren. Dabei wird grundsätzlich die Methodik von Nohl / Köppel übernommen. Jedoch muss einschränkend gesagt werden, dass die Methodik von Nohl auf flächenbezogen größere und erheblichere Eingriffe in das Landschaftsbild abzielt (Fernmeldemasten, größere Eingriffsobjekte). Daher sind im Vergleich zu Nohl – um die Verhältnismäßigkeit zu wahren – andere Faktoren bei der Eingriffsbilanzierung zu verwenden. Im Weiteren muss - in Bezug auf das Bundesnaturschutzgesetz - gesagt werden, dass ein Ausgleich des Eingriffes in das Landschaftsbild nur in geringem Umfang möglich ist. Es kann hier nur von einer Ersatzmaßnahme gesprochen werden.

Die Formel zur Bilanzierung des Eingriffes in das Landschaftsbild nach NOHL lautet:

Kompensationsbedarf =

Fläche x Eigenwertfaktor der Landschaft x B (Kompensationsfaktor) x Wahrnehmungsfaktor

Mit dieser Formel wird näherungsweise versucht, eine Bewertung für den durch die Veränderung entstandenen Eingriff zu erreichen und einen Wert für die notwendigen Ersatzmaßnahmen zu

ermitteln. Grundsätzlich besteht der Eingriff in das Landschaftsbild wertneutral in der anthropogen geprägten Veränderung der bestehenden Kulturlandschaft.

Auf Grund der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist hier eine maximale Gebäudehöhe von 6,50 m möglich. Das Gebäude an für sich stellt in dem weiten Talraum der Saalesau durchaus einen Eingriff ins Landschaftsbild dar. Minimierend ist jedoch, dass es im bebauten Kontext des Dorfes liegt und in der unmittelbaren Nachbarschaft das vorhandenen Vereinsgebäudes der Sportanlage, einer Gerätehalle und vorhandene Wohnbebauung steht, die teilweise diese Gebäudehöhe überschreiten. So kann hier nur von einem geringfügigen Eingriff in das Landschaftsbild gesprochen werden.

Jedoch ist vor der Erfassung und Anwendung des Modells NOHL zunächst die Methodik an die realen Verwendungen anzupassen.

Zur abgewandelten Methodik nach NOHL im Einzelnen:

Die Erfassung des visuellen Eingriffes erfolgt nach visuellen Wirkzonen. Diese visuellen Wirkzonen, d.h. Bereiche, in denen der Eingriff visuell wahrnehmbar ist, sind in Radien von 200 m (Visuelle Wirkzone I), 1500 m (visuelle Wirkzone II) und 5000 m (visuelle Wirkzone III) eingestuft. Da innerhalb dieser Radien auf Grund von Topographie, Bebauung und Sichtverschattung nicht alle Flächen sichtbar sind, werden auf Grundlage einer topographischen Karte im M 1:50.000 die tatsächlichen visuellen Eingriffsräume flächenmäßig erfasst. Die Fläche der Wirkzonen wird im Fortgang mit dem von NOHL erwähnten Wahrnehmungskoeffizienten multipliziert, um die Eingriffserheblichkeit zu erfassen. Entsprechend dem Modell von NOHL werden die genannten Faktoren aus den oben angeführten Gründen für ein Gewerbegebiet jedoch erheblich reduziert.

NOHL spricht in der Wirkzone I von Koeffizienten zwischen 0,50 (bei ähnlichen Vorbelastungen) und 2 (Objekte über 50 m Höhe).

Die Faktoren werden generell auf die Hälfte des von NOHL genannten Wertes reduziert, um hier eine Ausgewogenheit der Bewertung des Landschaftsbildes zu schaffen.

Nach der Erfassung der Eingriffsfläche folgt die Ermittlung des Eigenwertes des Landschaftsraumes in Bezug auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit. „Mit dem landschaftsästhetischen Eigenwert lässt sich somit verlässlich die Empfindlichkeit einer landschaftsästhetischen Raumeinheit gegen eingriffsbedingte Veränderungen erfassen.“ (NOHL, S. 261) Diese zahlenbezogene Bewertung nach NOHL wird jedoch, der Klarheit Willen, auf ein Modell analog der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, reduziertes 10-stufiges Bewertungsmodell eines „Erheblichkeitsfaktors“ reduziert. (Siehe NOHL: „Retransformierung des landschaftsästhetischen Eigenwertes“).

Anschließend erfolgt die Ermittlung des Kompensationsbedarfs (nach NOHL mit Faktoren 0,1 bzw. 0,2). In Bezug auf die bereits im Abschnitt der Bewertung des Eingriffes auf Naturhaushalt und Landschaftsbild erfolgte Bilanzierung unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung wird dieser Faktor jedoch auf die Hälfte reduziert. Minimierungen des Eingriffes in das Landschaftsbild (s.a. Kap.3.3). wie z.B. Anschluss an vorhandene Bebauung und Eingrünungsmaßnahme:

Abschließend zur Diskussion des Wahrnehmungskoeffizienten und der Wirkweise:

Die Wahrnehmungskoeffizienten betonen die Wirkung des Eingriffsobjektes in Abhängigkeit von der Distanz des Betrachters zum Eingriffsobjekt. Auf Grund der ursprünglichen Entwicklung dieses Bilanzmodells für die Kompensation von höheren und weithin sichtbaren Objekten wie z.B. Windräder, Mobilfunkmasten, Industrieschornsteinen etc. muss der von NOHL genannte Faktor des

Wahrnehmungskoeffizienten auf die Hälfte reduziert werden, um rechtlich eine Ausgewogenheit zwischen einem Bilanzmodell und dem realen Eingriff zu schaffen.

Die Wahrnehmungskoeffizienten der einzelnen Wirkkreise betragen:

Wirkzone	Bereich	W_A	W_A (lt. Nohl)	W_B	W_B (lt. Nohl)	W_C	W_C (lt. Nohl)
I	0-200 m	0,50	1,00	1,00	2,00	0,1	0,50
II	200-1500 m	0,20	0,50	0,50	1,00	0,05	0,25

W_A = bei Eingriffsobjekten

W_B = bei relevanten bzw. hohen Eingriffsobjekten

W_C = bei Vorbelastung des Raumes

Quellenangabe: „Praxis der Eingriffsregelung – Schadenersatz an Natur und Landschaft?“ von Dr. Johann Köppl, Dipl.-Geogr. Uwe Feickert, Dr. Lutz Spandau und Prof. Helmut Straßer; Praktischer Naturschutz herausgegeben von Dr. Eckhard Jedicke; Stuttgart (Hohenheim); Verlag Eugen Ulmer, 1998; S. 264

Auf Grund der bereits bestehenden Bauwerke des vorhandenen Gewerbegebietes kann in diesem Fall von Vorbelastungen des Raumes gesprochen werden. Daher ist entsprechend der Bewertungstabelle der Wirkkreiskoeffizient W_C mit den reduzierten Faktoren zu verwenden. Bei der Flächenermittlung wird der direkte Baubereich selbst nicht ermittelt, da der Baubereich selbst den Eingriff darstellt. Erfasst und in beiliegender Karte dargestellt werden bei der Landschaftsbildbewertung lediglich die direkt sichtbaren Bereiche.



Quelle: Geobasisdaten: Topografische Karten, Luftbilder

© Bayerische Vermessungsverwaltung, www.geodaten.bayern.de; © GeoBasis-DE / BKG 2010, www.bkg.bund.de

In der oberen Karte sind die Wirkzonen und die Sichtbarkeit des Baugebietes als gefüllte Flächen dargestellt. In der Wirkzone II ist zusätzlich ein Radius von 850 m eingetragen. In dieser Entfernung wäre potentiell am offenen Hang des Römersberg das Baugebiet sichtbar. Allerdings wird es aufgrund der Kleinheit, v.a. des Gebäudes von 25x15m und max. 6,50m Höhe im Zusammenhang mit der bestehenden Bebauung kaum als Einzelbebauung wahrnehmbar sein und kann somit vernachlässigt werden.

Die von NOHL erfasste Wirkzone III kann auf Grund der Flächengröße und der kleinräumigen Topographie nicht angewandt werden.

Folgende Flächen wurden ermittelt:

Visuelle Wirkzone I: 2,67 ha

Visuelle Wirkzone II: 4,85 ha

Zur Erfassung des Eigenwertes des Landschaftsraumes wird folgendes, vereinfachtes Schema verwendet:

Wertstufe	Bewertungspunkte	Einstufungsbeispiele
Gebiete geringer Bedeutung für das Landschaftsbild	0,1-0,3	Ebene ausgeräumte Ackerfluren Strukturarme Grünländer, Landwirtschaftliches Gebiet mit geringen Strukturen, Hohe anthropogene Nutzungsdichte
Gebiete mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild	0,4-0,7	Wirtschaftsstandorte mit einer Reihe von Kleinstrukturen, bewegter Topografie, Mäßige anthropogene Nutzungsdichte
Gebiete hoher Bedeutung für das Landschaftsbild	0,8-1,0	Stark strukturierte Landschaftsabschnitte, historische Kulturlandschaften, Naturnahe Landschaftsabschnitte Geringe bis keine anthropogene Nutzungsdichte

(Quellenangabe: „Praxis der Eingriffsregelung – Schadenersatz an Natur und Landschaft?“ von Dr. Johann Köppel, Dipl.-Geogr. Uwe Feickert, Dr. Lutz Spandau und Prof. Helmut Straßer; Praktischer Naturschutz herausgegeben von Dr. Eckhard Jedicke; Stuttgart (Hohenheim); Verlag Eugen Ulmer, 1998; S. 260)

Entsprechend dieser Wertigkeitsskala kann das Planungsgebiet folgendermaßen bewertet werden:

Wertstufe: Gebiete geringer Bedeutung für das Landschaftsbild

Bewertungspunkte: 0,1

Begründung: Das Baugebiet auf der kleinen Ackerfläche ist gegen alle 4 Seiten von lockerer Bebauung umgeben und daher nur partiell ins Landschaftsbild wirkend. Daher liegt hier eine hohe anthropogene Nutzungsdichte vor.

Für die Festsetzung des Kompensationsfaktors und zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes sind weitere Faktoren der Planung zu betrachten:

Als Eingrünungsmaßnahme gegenüber offenen Landschaft wird eine 5-reihige Hecke als Kompensationsmaßnahme K2 angelegt. Somit wird die Erheblichkeit des Eingriffes reduziert.

Der Kompensationsfaktor wird entsprechend der bereits oben angeführten Gründe, sowie analog NOHL auf den Mindestkompensationsfaktor von 0,1 festgesetzt.

Berechnung des Kompensationsbedarfs nach Formel NOHL:

Kompensationsbedarf =

Fläche x Eigenwertsfaktor der Landschaft x B (Kompensationsfaktor) x Wahrnehmungsfaktor

	Fläche in ha	* Eigenwerts- faktor	* Kompensations- faktor	* Wahrnehmungs- faktor	Kompensations- bedarf
Standort	in Eingriffsregelung erfasst				
Wirkzone I	2,67	0,10	0,10	0,100	0,0027
Wirkzone II	4,85	0,10	0,10	0,050	0,0024
Summe in ha					0,0051

Somit beträgt der Bedarf an Kompensationsflächen für das Landschaftsbild 0,0051 ha bzw. **51m²**

3.3 Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes

Verschiedene geplante Maßnahmen für Natur und Landschaft sollen im Geltungsbereich umgesetzt werden. Die meisten davon sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung für die Bauleitplanung (*lt. Liste 2 – „Auswahl von Vermeidungsmaßnahmen“ des Leitfadens*). Sie sind entsprechend gekennzeichnet mit (Minimierung) und (Vermeidung). Sie reduzieren den Eingriffsfaktor zur Berechnung des Kompensationsbedarfes.

3.3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume

- Auswahl der Fläche des Baugebietes auf anthropogen stark vorbelasteten Flächen mit geringem Artenpotenzial (Schutzgut Arten und Lebensräume) und im Umfeld bereits bestehender Gewerbe-Bebauung (Minimierung)
- Baumpflanzungen und Anpflanzung von Hecken mit Krautsaum aus heimischen Gehölzen auf dem Grundstück schaffen neue Lebensräume, insbesondere für Vögel. (Minimierung)
- Keine Beeinträchtigungen von Lebensräumen durch Zerschneidung und Isolation aufgrund der Flächenauswahl (Vermeidung)
- Keine zusätzlichen Erschließungsflächen notwendig, da vorhandene Erschließung genutzt wird. (Vermeidung)
- Festsetzung von sockelfreien Einfriedungen und somit keine Barrierewirkung für Tiere

3.3.2 Schutzgut Wasser

- Um der Versiegelung und somit der Verschlechterung des Schutzgutes Wasser entgegenzuwirken sind im Bereich der Wohnbebauung Höfe und Fußwegen mit versickerungsfähigen Belägen zu befestigen. (Minimierung)
- Dachflächen können, wenn es der Untergrund zulässt im Trennsystem, dezentral auf der Fläche versickert werden und so wieder der Grundwasserneubildung zugeführt werden. (Minimierung)
- Befestigte Hofflächen und Stellplätze im Bereich des Betriebsgebäudes sind wasserundurchlässig zu befestigen und die ev. anfallende belastete Oberflächenwässer ist entsprechend den gegebenen Vorschriften über das kommunale Kanalnetz abzuleiten. (Minimierung)

3.3.3 Schutzgut Boden

- Anpassung des Baugebietes an den natürlichen Geländeverlauf zur Vermeidung großer Erdbewegungen. (Vermeidung)
- Reduzierung der Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung lt. § 17 BauNVO im Gewerbegebiet auf die Obergrenzen eines Dörflichen Mischgebietes. Dadurch sind hier nur eine GRZ von 0,6 statt einer GRZ von 0,8 und eine GFZ von 1,2 statt der max. möglichen GFZ 2,4 vorgesehen. Die Versiegelung von Boden wird somit eingeschränkt (Minimierung)
- Im Bereich der Wohnbebauung sind Höfe und Fußwegen mit versickerungsfähigen Belägen zu befestigen. (Minimierung)

3.3.4 Schutzgut Klima und Luft

- Luftaustauschbahnen werden durch die Standortauswahl nicht beeinträchtigt. (Vermeidung)
- Anpflanzungen von Bäume und Hecken verbessern das Kleinklima durch einer Verschattung und höherer Verdunstungsrate.

3.3.5 Schutzgut Landschaftsbild

- Aufgrund der Pflanzung mehrreihiger Baum- und Strauchhecken, sowie 3 Großbäumen im Gewerbegebiet wird die Bebauung, insbesondere in den fernwirkenden Bereichen, besser in das Landschaftsbild eingebunden (Vermeidung).
- Anschluss der Bebauung im Gebäudebestand wirkt einer Zersiedelung entgegen. (Vermeidung)
- Anpassung der festgesetzten Gebäudehöhe des Betriebsgebäudes an die umgebende Bebauung (Minimierung).

3.4 Bilanzierung des Eingriffes in den Naturhaushalt

Als Grundlage für die nachfolgende Bilanzierung wird der Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft (ergänzte Fassung)“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen verwendet.

Die hier beschriebene Eingriffsregelung bezieht sich vorrangig auf Bebauungspläne für Wohn- und Gewerbegebiete und kann deshalb uneingeschränkt für die vorliegende Planung übernommen werden.

Einstufung der Eingriffsschwere:

Die Planung des Baugebietes hat eine maximal zulässige GRZ von 0,6 und führt somit zu einer Einordnung des Vorhabens lt. Abb.7 „Matrix zu Festlegung der Kompensationsfaktoren in den Typ A - Gebiete mit einem hohen Versiegelungsgrad. Der Bestand ist als Gebiet mit geringer Bedeutung (landwirtschaftliche Flächen) einzustufen.

Daraus ergibt sich folglich ein **Bilanzierungsfaktor von 0,6** für den Geltungsbereich.

Bezogen auf die Schutzgüter gibt es jedoch einige Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die in der Einstufung des Kompensationsbedarfes berücksichtigt werden (s.a. Kap.3.3).

Die **Minimierungs-/Vermeidungsmaßnahmen reduzieren den Eingriffswert von 0,6 um 0,20.**

➤ Somit wird die Kompensationsfläche mit dem **Bilanzierungsfaktor von 0,40** berechnet.
(Siehe hierzu Leitfaden, S. 28 – Liste 1a: Einstufung des Zustandes des Plangebietes nach den Bedeutungen der Schutzgüter)

Nr.	Vorhandene Vegetationsstrukturen	Geplante Flächennutzung	GRZ	B-Faktor
1	Flur-Nr. 740: Ackerfläche Flächengröße: 2.550,5 m ²	Gewerbegebiet , eingeschränkt	0,6	0,4
2	Flur-Nr. 741: Ackerfläche Flächengröße: 740,6 m ²	Gewerbegebiet, eingeschränkt	0,6	0,4

lt. Abb.7 - Matrix zu Festlegung der Kompensationsfaktoren und Liste 1a des Leitfadens

Flächennachweis Kompensationsbedarf durch Eingriff in Naturhaushalt:

Flächennachweis für Eingriffs- und Ausgleichsbedarf

	Flächennutzung Bestand	Grundstücksfläche in m ²	Kompensationsfaktor	Kompensationsbedarf in m ²
1a	Flächen geringer Bedeutung für Naturhaushalt			
Nr. 1 (Fl.Nr.740)	Acker	2550,6		
Nr. 2 (Fl.Nr.741)	Acker	740,6		
Gesamtfläche Geltungsbereich		3291,2		
abzgl. Fläche K2	Hecke	251,0		
abzgl. Fläche K3	Hecke	181,0		
Gesamtfläche zur Kompensation		2859,2	0,4	1.143,7

Somit beträgt der Bedarf an Kompensationsflächen für den Eingriff in den Naturhaushalt **1.143,7 m²**.

3.5 Maßnahmen zur naturschutzrechtlichen Kompensation des Eingriffes

Für die Bilanzierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gilt:

Bilanziert wird grundsätzlich nur die ökologische Verbesserung einer bestehenden ökologischen Einheit zu einer ökologisch „hochwertigen Einheit“, wie z.B. die Verbesserung einer Ackerfläche zu einer ökologisch wertvolleren Heckenstruktur.

Folgende Bilanzmodi werden verwendet:

Wertigkeitsschlüssel der geplanten Kompensationsmaßnahmen		
Art der ökologischen Einheit	Flächengröße der Maßnahme	Ökologischer Wertfaktor Planung
Kompensationsmaßnahme K1: Umwandlung einer Ackerfläche zu einer extensiven Streuobstwiese <i>Lage: extern, Flurstück Nr. 1012 Gemarkung Diebach</i>	825,2m ²	1,0
Kompensationsmaßnahme K2: Anlage und Unterhaltung einer standortgerechten Hecke <i>Lage: intern, Flurstück Nr.740+741 Gemarkung Diebach</i>	251 m ²	1,0
Kompensationsmaßnahme K3: Anlage und Unterhaltung einer standortgerechten Hecke <i>Lage: intern, Flurstück Nr.740+741 Gemarkung Diebach</i>	181,0	1,0
Kompensationsmaßnahme K4: Anlage und Unterhaltung einer standortgerechten Hecke <i>Lage: extern, Flurstück Nr.1012 Gemarkung Diebach</i>	115,0	1,0

lt. Abb.7 - Matrix zu Festlegung der Kompensationsfaktoren und Liste 3a des Leitfadens

Folgende Maßnahmen sind zur Kompensation des Eingriffes innerhalb des Geltungsbereiches vorgesehen:

WICHTIG: zum Schutz der Kompensationsflächen ist seitens des Eigentümers eine Dienstbarkeit mit Reallast in das Grundbuch eintragen zu lassen.

Kompensationsmaßnahme K1:

Am nördlichen Ortsrand des Ortsteiles Diebach wird auf dem Flurstück Nr. 1012 mit der Flächengröße von ca. 825,2 m² die bestehende Nutzung einer Ackerfläche umgewandelt in eine extensive Streuobstwiese. Hierzu werden 4 Obstbäume und ein Walnussbaum als Hochstämme gepflanzt und die Wiese mit RSM 8.1.1-Regelsaatgutmischung Landschaftsrasen mit Kräutern angesät. Die Bäume sind dauerhaft zu entwickeln und zu pflegen. Die Wiese ist extensiv zu pflegen (max. 1malige Mahd / Jahr).

Mahdzeitpunkt: Die Mahd darf erst nach dem 01.07. eines Jahres erfolgen. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Auf den Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Gehölzschnitte sind nur in den Wintermonaten von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig. Der vorhandene Baumbestand bleibt erhalten.

Artenauswahl und Pflanzgrößen können dem Bebauungsplan entnommen werden.

(Flächengröße 825 m²)

Kompensationsmaßnahme K2:

Im Baugebiet wird auf der südwestlichen Grenze gegenüber dem Spielplatz der Sportanlage als Maßnahme zur Einbindung in die Landschaft eine 5- reihige Hecke aus heimischen Straucharten und 2 Großbäumen mit Krautsaum aus RSM. 8.1.1 – Regelsaatgutmischung Landschaftsrasen mit Kräutern angelegt.

Die Anpflanzung erfolgt auf einer mind. Länge von 30m. Die Hecke ist dauerhaft zu entwickeln und zu pflegen.

Der Krautsaum ist extensiv zu pflegen (max. 1-malige Mahd / Jahr). Mahdzeitpunkt: Die Mahd darf erst nach dem 01.07. eines Jahres erfolgen. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Auf den Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.

Gehölzschnitte sind nur in den Wintermonaten von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig. Artenauswahl, Stückzahl und Pflanzgrößen können dem Bebauungsplan entnommen werden.
(Flächengröße 251 m²)

Kompensationsmaßnahme K3:

Im Baugebiet wird auf der nordwestlichen Grenze zum Flurstück Nr. 742 als Maßnahme zur Einbindung in die Landschaft eine 3- reihige Hecke aus heimischen Straucharten und 3 Großbäumen mit Krautsaum aus RSM. 8.1.1 – Regelsaatgutmischung Landschaftsrasen mit Kräutern angelegt. Die Hecke ist dauerhaft zu entwickeln und zu pflegen. Der Krautsaum ist extensiv zu pflegen (max. 1-malige Mahd / Jahr).

Mahdzeitpunkt: Die Mahd darf erst nach dem 01.07. eines Jahres erfolgen. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Auf den Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Gehölzschnitte sind nur in den Wintermonaten von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig. Artenauswahl, Stückzahl und Pflanzgrößen können dem Bebauungsplan entnommen werden.
(Flächengröße 213 m²)

Kompensationsmaßnahme K4:

Auf dem externen Flurstück Nr. 1012 wird an der westlichen Grenze im unteren Bereich als Maßnahme zur Einbindung in die Landschaft eine 2- reihige Hecke aus heimischen Straucharten angelegt. Die Hecke ist dauerhaft zu entwickeln und zu pflegen. Gehölzschnitte sind nur in den Wintermonaten von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig. Artenauswahl lt. Artenliste 3, jedoch ohne Heister, Stückzahl und Pflanzgrößen können dem Bebauungsplan entnommen werden.
(Flächengröße 115 m²)

Kompensation (Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen):

Kompensations- maßnahme	Wertigkeit des Bestandes	Ökologischer Wertfaktor Bestand	Ökologischer Wertfaktor Planung	maßgeb. Faktor (Planung - Bestand)	Fläche m ²	Kompensation in m ²
K1	I	0	1	1	825	825
K2	I	0,4	1	0,6	251	150,6
K3	I	0,4	1	0,6	181	108,6
K4	I	0,4	1	0,6	115	69
Gesamtkompensation					1372	1153,2

Daraus ergibt sich folgender **Soll-Ist-Vergleich** bezüglich der **Kompensation**:

Eingriff	m ²	m ²	Soll-Ist in m ²
Eingriff in den Naturhaushalt	1.143,70		
Eingriff in das Landschaftsbild	51,0		
Ausgleichsmaßnahmen			
Kompensationsmaßnahme K1 - extern (Obstwiese)		825,00	
Kompensationsmaßnahme K2 - intern (Hecke)		150,6	
Kompensationsmaßnahme K3 - intern (Hecke)		108,60	
Kompensationsmaßnahme K4 - extern (Hecke)		69	
Soll-Ist: Kompensation über das Ökokonto	1194,7	1153,2	41,5

Es bleibt ein Kompensation-Soll von 41,5 m².

Zusammenfassung:

Für die das Gebiet des Bebauungsplanes mit einer GRZ von 0,6 auf einer intensiven Ackerfläche wird ein Kompensationsbedarf von 1.143,7 m² ermittelt. Der Eingriff in Landschaftsbild wird nach „Nohl“ ermittelt und hat einen Kompensationsbedarf von 51 m². Somit ergibt sich ein Gesamtkompensationsbedarf von 1.194,7 m².

Es werden folgende Kompensationsmaßnahmen durchgeführt:

K1 – Anlage einer Streuobstwiese auf externen Acker mit einer Kompensation von 825 m².

K2 – Pflanzung einer 5-reihigen Hecke auf dem Grundstück Flur-Nr. 740 mit einem Kompensationsanteile von 150,6 m².

Der geplante Heckenriegel wird aufgrund seiner Lage auch zur Eingrünung gegenüber der Landschaft dienen.

K3 – Pflanzung einer 5-reihigen Hecke auf dem Grundstück Flur-Nr. 740 als Randeingrünung mit Kompensationsanteil von 108,6 m².

K4 – Pflanzung einer 2-reihigen Hecke auf dem Grundstück Flur-Nr. 1012 als Randeingrünung mit Kompensationsanteil von 69 m².

Die Gesamt Kompensationsbedarf beträgt somit 1.194,7m². Die Kompensationsmaßnahmen haben eine Kompensationsfläche von 1.153,2 m². Somit bleibt ein Kompensations-Soll von 41,5 m².

FAZIT:

Es bleibt ein Soll von 41,5m².

Durch die Anlage der Maßnahmen K1 – K4 wird die Baumaßnahme und ihr Eingriff in die Natur und Landschaft mit einem Soll von ca. 3,4% annähern ausgeglichen (§ 19 BNatSchG).

Dieses Soll kann jedoch durch die Entwicklung der Kompensationsmaßnahme K2 und K3 auf dem Grundstück und weiterer Baumpflanzungen hingenommen werden, da es dadurch zu einer starken Durch- und Eingrünung des Betriebsgeländes führt.

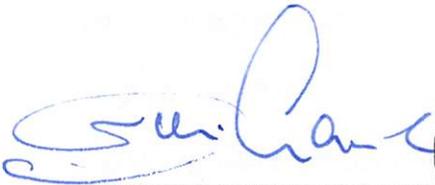
4 Naturschutzrechtliche Kompensation des Eingriffes

Die Kompensationsmaßnahmen müssen spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme des Betriebsgebäudes durchgeführt werden.

5 Umsetzung der Planung

Der Beginn der Erschließungsarbeiten ist ab dem Jahr 2015 vorgesehen.

Hammelburg, 09. Februar 2015


.....


Stadt Hammelburg
vertreten durch 1. Bgm. Armin Warmuth



.....
LAND+plan – Robert Knidlberger
(Stadtplaner + Landschaftsarchitekt, Dip.-Ing. (FH))

STADT HAMMELBURG
Vertreten durch 1. Bgm. Armin Warmuth
Marktplatz 1

97762 Hammelburg



Bebauungs- und Grünordnungsplan DI-BPL-06 „Gewerbegebiet Reuth I“ im Ortsteil Diebach

UMWELTBERICHT

Flurnummer: 740, 741 und 1012
Gemarkung: Diebach
Gemeinde: Stadt Hammelburg
Landkreis: Bad Kissingen

09. Februar 2015

zuletzt redaktionell geändert am 13. April 2015

Planer:

 LANDSCHAFTSARCHITEKTEN + STADTPLANER
Robert Knidlberger
Am Linsenberg 9
97797 Wartmannsroth

Tel 09732-780002 · Fax 09732-780003
Email: buero@landundplan.de

1 Einleitung

1.1 Rechtliche Grundlagen des Umweltberichtes

Als gesonderter Teil der Begründung des Bebauungsplanes „Reuth I“ mit integrierter Grünordnungsplanung der Stadt Hammelburg auf der Gemarkung Diebach ist lt. § 2a (2) BauGB ein Umweltbericht gemäß den Anlagen 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a zu erstellen.

1.2 Begriffsdefinition und Inhalt des Umweltberichtes

Der **Umweltbericht** „strebt folglich an, alle relevanten ökologischen Folgewirkungen eines zu untersuchenden Vorhabens gedanklich zu erfassen und im Hinblick auf die mit ihm verbundenen Umweltbelastungen zu bewerten“ (Bechmann + Hartlik, 1996).

Dieses ökologische Fachgutachten kann durch weitere Gutachten zum Immissionsschutz oder Boden ergänzt werden.

Der Umweltbericht umfasst neben einer Beschreibung des Vorhabens die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Mensch
- Tiere + Pflanzen und deren Lebensräume
- Boden
- Grund- und Oberflächenwasser
- Klima + Luft
- Landschaft + Landschaftsbild
- Kultur- und sonstige Sachgüter

sowie die **Wechselwirkungen** zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

2 Methodik des Umweltberichtes

2.1 Arbeitsschritte

Der Umweltbericht wird auf folgender methodischer Basis durchgeführt:

Nach einer Vorhabensbeschreibung wird der Untersuchungsraum räumlich abgegrenzt. Dieser Untersuchungsraum wird gemäß den vorhandenen Daten aus z.B. der Artenschutzkartierung, Biotopkartierung und eigenen Erhebungen in seinem jetzigen Bestand mit den entsprechenden Vorbelastungen des Raumes erfasst und bewertet.

Im weiteren Schritt wird eine Aufspaltung auf die einzelnen Schutzgüter unternommen. Die Methodik hierbei ist immer die Bewertung der Empfindlichkeit des Bestandes, die prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens auf die jeweils einzelnen Schutzgüter sowie eventuelle Querbezüge zu anderen Schutzgütern. Daraus wird eine Prüfung der Erheblichkeit und Umweltrelevanz der jeweils separierten Auswirkungen abgeleitet.

Die verwendete Methode orientiert sich an der „Ökologischen Risikoanalyse“ (vgl. Abbildung 1), enthält aber auch Elemente der verbal-analytischen Bewertung. Ein derartiges Zusammenfließen der

Methoden in Abhängigkeit von der Sachlage entspricht dem heutigen Stand der Methodik des Umweltberichtes (vgl. Scholles, 1996).

Erkenntnisebene Zeitebene	Sachebene (Schutzgut)	Beurteilungsebene (Bewertung)
Gegenwart (=Umweltbeschreibung)	Bestimmung/Beschreibung des Systemzustands und der Störgrößen (Vorbelastungen)	Beurteilung des Systemzustands (Prognose) und der Störgrößen (Empfindlichkeiten)
Zukunft (=Vorhabensbeschreibung)	Bestimmung/Beschreibung der Systemveränderung (Projektauswirkungen)	Beurteilung der Systemveränderung (Ökologisches Risiko)

Abbildung 1: Methodik der Ökologischen Risikoanalyse (nach Langer, 1996, verändert)

Die Bearbeitung erfolgt aus den momentan allgemein verfügbaren Grundlagen und naturschutzrechtlich abfragbaren Sachdaten und eigenen Bestandserhebungen.

Folgende Datengrundlagen wurden gesichtet:

- Angaben aus der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom (Quelle: Datenlage der Unteren Naturschutzbehörde, Bad Kissingen, 2014)
 - **Im Untersuchungsgebiet wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Tiere und Pflanzen gelistet.**
- Angaben aus der Biotopkartierung des bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand (Quelle: Bayrisches Fachinformationssystem Naturschutz – Online – Viewer, 2013)
 - **Im Planungsgebiet und im weiteren Umgriff wurden keine Biotope kartiert.**
- Informationssystem zu Natura 2000
 (Quelle: „Das online-Informationssystem zu Natura 2000“ auf Datengrundlage: Natura 2000-Sachdaten, Bundesamt für Naturschutz (BFN), 2009, © 2006-2013 manderbachmedia)
 - **Im Weiteren Umgriff liegt das Naturschutzgebiet „Sodenberg Gans“ als FFH-Fläche der Natura 2000**
- Schutzgebiete lt. BNatsch §§26 und 27, Kap. 4, Abschnitt 1
 - **„Naturpark Bayerische Rhön“ mit seinem „Landschaftsschutzgebiet“**
- Eigene Erhebungen/Sichtungen durch LAND+plan, Frau Siebenlist

2.2 Bedeutung der einzelnen Schutzgüter und Wertung zueinander

Der Naturhaushalt und die landschaftliche Ausprägung stellen ein komplexes System dar, das lediglich über Teilsysteme annähernd gefasst werden kann. Demnach ist die Leistungsfähigkeit ebenfalls nur sektoral erfassbar und erfolgt daher **getrennt nach den Schutzgütern.**

2.3 Wechselwirkungen

Mit dem Begriff **Wechselwirkungen** sind alle Wechselbeziehungen, Rückkoppelungen, Selbstregulierungen, ökologischen Laufmascheneffekte und Wirkungsketten innerhalb und zwischen den einzelnen Schutzgütern, aber auch Verlagerungseffekte gemeint.

Die Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern oder auch in den Projektauswirkungen und Empfindlichkeiten der Schutzgüter werden in dem Umweltbericht soweit notwendig erläutert.

2.4 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum ist die Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Lage im Raum

Naturräumlich gehört Diebach zur Haupteinheit D55 „Odenwald Spessart und Südrhön“. Der Ort ist Teil des Naturparks „Bayerische Rhön“ und liegt innerhalb einer Entwicklungszone ohne Schutzstatus. (Datenquelle: © Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de)

Das geplant Baugebiet im Ortsteil Diebach liegt am südwestlichen Ortsrand im Schwemmlandbereich der „Fränkischen Saale“. Es liegt jedoch außerhalb des amtlichen HQ100 Überschwemmungsbereiches.

Es schließt südwestlich direkt an das vorhandene Sportgelände mit Sportheim. Im Norden grenzt ein weiteres Ackergrundstück an, mit anschließendem Erschließungsweg für das Sportgelände. Im Osten grenzt direkt die Ortsstraße „Reuthweg“ und südlich ist ein weiterer asphaltierter Flurweg. In der weiteren Nachbarschaft liegen eine lockere Bebauung in dörflichem Mischgebiet des Altortes und Wirtschaftsgärten vor.

3.1 Topografie

Das Gelände hat eine mittlere Höhenlage von ca. 174,5 m üNN und ist annähernd eben.

3.2 Potentielle natürliche Vegetation

Die potentielle natürliche Vegetation ist „Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald mit flussbegleitendem Hainmieren-Schwarzelen-Auenwald. (Datenquelle: © Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de, aus FIN-Web)

3.3 Nutzung und Naturausstattung des Bestandes im Geltungsbereiches

Die Untersuchungsfläche wird aktuell als intensive Ackerfläche genutzt. Es sind keine ökologisch wirksamen Kleinstrukturen vorhanden.

Über die Planungsfläche verläuft eine 20KV-Mittelspannung-Freileitung.

3.4 Nutzung und Naturausstattung des Bestandes im Umgriff des Geltungsbereiches

Im Nordwesten grenzen direkt weitere kleine Ackerflächen die durch einen Asphaltweg getrennt sind. Im Anschluss beginnt eine Wohnbebauung mit Gartenanlagen.

Im Nordosten schließen nach der Erschließungsstraße „Reuthweg“ Kleingärten mit direktem Übergang zur dörflichen Bebauung. Im Südosten geht ein weiterer asphaltierter Flurweg. An diesem grenzen eine Feldscheune mit thujaumstandenen Wirtschaftsgarten und eine asphaltierte Parkplatzfläche der Sportanlage.

Südwestlich stehen in unmittelbarer Nachbarschaft das Vereinsgebäude und ein dazugehöriger Spielplatz. Der anschließende Fußballplatz hat an den drei Seiten, die sich in die Landschaft öffnen durchgehende, ca. 20m hohe, 1-2reihige gemischte Baumhecke aus überwiegend heimischen Gehölzarten. Sie binden die Sportanlage nach außen hin in die Auelandschaft der „Fränkischen Saale“ ein.

Insgesamt ist der Umgriff stark anthropogen geprägt.

3.5 Planung

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst die Flur-Nr. 740 und 741 und ist ca. 3.291,2 m² groß.

Die Erschließung erfolgt über den Reuthweg (Flur-Nr. 747).

Ergänzende hierzu ist das Flurstück 1012 mit 825,2 m² nachrichtlich aufgeführt, das jedoch im Rahmen des Umweltberichtes nicht behandelt wird, da hier Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in die Natur und Landschaft durchgeführt werden.

Bedarf:

Durch eine private Initiative besteht hier die Möglichkeit im Ort eine kleine Kfz-Werkstatt anzusiedeln. Hiermit kann ein Ortsansässiger seine Existenz im Heimatdorf sichern.

Bauliche Nutzung:

Geplant ist hier ein eingeschränktes Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,6 und einer GFZ von 1,2 für den Bau einer kleinen Kfz-Werkstatt mit Büro und Nebenräumen und in späterer Zukunft die Errichtung eines Wohnhauses für den Betriebsinhaber. Immissionsrechtlich wurde vorab ein Lärmgutachten der Fa. Wölfel erstellt, welches hier als Anlage zum Bebauungsplan bei liegt. Geprüft wurde hier die Belastungen nach TA-Lärm für eine Betriebshalle von ca. 25x15m Grundfläche.

Grünordnung:

Durch grünordnerische Festsetzungen auf privatem Grund kann das Baugebiet besser in die Natur und Landschaft eingebunden werden. Festgesetzt sind 3 Großbaumpflanzungen zwischen Betriebsgebäude und Wohnhaus. Des Weiteren ist als Kompensationsmaßnahme K2 eine ca. 30m lange 5-reihige Strauchhecke mit 2 Großbäumen und die Kompensationsmaßnahme K3 mit einer 3-reihigen Strauchhecke mit 3 Großbäumen anzupflanzen. Die hierfür zu pflanzenden heimischen Gehölzarten sind in der Artenliste 1 und 2 der textlichen Festsetzungen zu entnehmen. Die verbleibenden unversiegelten Freiflächen sind gärtnerisch mit Sträuchern, Bodendeckergehölze, Stauden und Rasenflächen anzulegen.

4 Gründe für die Standortwahl

Der ortsansässige private Investor Andreas Franz suchte im Ortsgebiet mögliche Bauflächen für seine Kfz-Werkstatt. Ein hierfür notwendiges Gewerbegebiet ist in Diebach nicht vorhanden. Diese Grundstücke am Ortsrand konnte er erwerben.

Folgende Gründe sprechen für diese Standortwahl:

- ebene Topografie
- Ortsrandlage im Dorf
- Vorbelastung des Gebietes durch das örtliche Sportheim
- vorhandenen Erschließungsstraße und Leitungen
- größeren Abstand zu den vorhandenen Mischgebieten
- geringe naturräumlichen Ausstattung (landwirtschaftliche Fläche)
- wenig nach außen hin wirkender landschaftlicher Bezug

Auf Basis dieser Standortvorteile, spricht es dafür hier nun das nötige Baurecht zu schaffen.

5 Bestandsbewertung und Prüfung der Umweltauswirkungen

5.1 Schutzgut Mensch

Bestand und Bewertung:

Nur im Nordwesten ist im unmittelbarem Umgriff eine Wohnbebauung im Mischgebiet. Weiter entfernt sind noch Wohnhäuser entlang der Diebacher Straße, denen i.d.R. noch Scheunen vorgelagert sind. In den übrigen Umgriffen sind überwiegend nur wenige Nutzer der Wirtschaftsgärten und die Besucher der Sportanlage. Letztere nutzen die Anlage überwiegend am Abend zum Fußballtraining oder am Wochenende für Veranstaltungen. Ansonsten ist der Reuthweg gerade am Wochenende und Abends ein wichtiger Verbindungsweg für Ortsansässige zur „Fränkischen Saale“.

Prognose des Zustandes während der Bauzeit:

Während der Baumaßnahme entstehen Baulärm, Staub- und Luftschadstoffemissionen. Durch die zu erwartenden kurze Bauphase von wenigen Monaten sind die dabei entstehenden Belastungen verträglich. Die unten aufgeführten Immissionsrichtwerte lt. TA-Lärm sind einzuhalten.

Prognose des Zustandes nach Umsetzung der Planung:

Die Anwohner und Kleingartennutzer werden nur im Rahmen der gesetzlichen zulässigen Grenzwerte der TA-Lärm v.a. am Tag beeinflusst. Ein nächtlicher Betrieb nach 22.00 Uhr ist nicht zulässig. Nach Betreiberangaben wird werktags zwischen 7:00 bis 20:00 Uhr gearbeitet. Durch den geplanten ausreichenden Gebäudeabstand des Betriebsgebäudes können die Immissionsrichtwerte lt. TA-Lärm auf die umgebenden Mischgebiete, wie folgt eingehalten werden:

tags	60 dB(A)	von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr
nachts	45 dB(A)	von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr

(siehe auch Lärmschutzgutachten Fa. Wölfel vom 04.02.14 – Anlage zum Bebauungsplan)

Die Nutzer der Sportanlage werden nicht beeinflusst, da die Nutzungszeiten sich im Wesentlichen von den Betriebszeiten unterscheiden und somit keine zusätzliche Belastung vorliegt.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf die Menschen als Gering einzustufen und innerhalb der rechtlichen Möglichkeiten. Sie sind daher zumutbar und gefährden nicht die Gesundheit und das Wohlergehen.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern: - sind nicht erkennbar

5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume

Bestand und Bewertung:

Die Fläche ist als landwirtschaftliche Fläche stark anthropogen beeinflusst ohne naturnahe Landschaftselemente wie z.B. Gras- / Krautfluren, Gehölze oder Einzelbäume. Ebenso der direkte Umgriff. Dort sind keine wertvollen Lebensräume für Tiere und Pflanzen vorhanden.

Prognose des Zustandes während der Bauzeit:

Während der Baumaßnahme entstehen Baulärm, Staub- und Luftschadstoffemissionen. Durch die zu erwartenden kurze Bauphase von wenigen Monaten sind die dabei entstehenden Belastungen im Umgriff verträglich.

Prognose des Zustandes nach Umsetzung der Planung:

Durch den Bau der Anlage sind keine negative Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume erkennbar. Es entstehen durch die festgesetzten Pflanzgebote neue wertvolle Lebensräume in Bäume und Hecken.

Somit wirkt sich die Anlage positiv auf das hier behandelte Schutzgut aus.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern:

Durch die neuen Anpflanzungen sind Verbesserungen in Bezug auf das Landschaftsbild und dem Schutzgut Luft + Klima erkennbar.

Sonstige Angaben

- Kartierte Biotop lt. Bayerischer Arten- und Biotopschutzkartierung sind im näheren und weiteren Umgriff keine vorhanden.
(Quelle: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz – Online – Viewer, 2013)
- Die Fläche liegt im Naturpark „Bayerische Rhön“ im Bereich einer Erschließungszone. Weitere Schutzgebiete nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG), wie Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.
(Quelle: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz – Online – Viewer, 2013)
- Natura 2000 Gebiete (Gebiete der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelschutzrichtlinie) sind im näheren Umgriff nicht vorhanden.
- Bayerische Artenschutzkartierung (ASK)
Bezüglich des Auftretens seltener Tier- und Pflanzenarten in der bayerischen Artenschutzkartierung sind lt. Angabe des Landratsamtes Bad Kissingen keine Funde gemeldet.
- Rote Liste Arten
Es sind keine geschützten Pflanzenarten der „Roten Liste“ vorhanden.

Somit ist kein artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestand gegeben.

5.3 Schutzgut Wasser und Grundwasser

Bestand und Bewertung:

Die Fläche ist als landwirtschaftliche Fläche stark anthropogen beeinflusst. Düngung und ev. Pflanzenschutzmittel gefährden das abfließende Oberflächenwasser in Richtung Saale. Durch v.a. mineralische Dünger kann v.a. Nitrat ins Grundwasser eingespült werden.

Prognose des Zustandes während der Bauzeit:

Während der Baumaßnahme kann durch noch nicht funktionierende Entwässerungseinrichtungen der Regenwasserabfluss behindert werden. Ev. austretende Hydrauliköle der Baumaschinen, können zu einer erhöhten Wasserverschmutzung führen. Diese müssen dann auf geeignete Weise gebunden, aufgenommen und entsprechend als Sondermüll entsorgt werden.

Prognose des Zustandes nach Umsetzung der Planung:

Durch den Bau der Anlage ist eine erhöhte Versiegelung der Fläche vorhanden. Dadurch wird die Grundwasserentstehung durch Versickerung negativ beeinflusst. V.a. davon betroffen sind die

Stellflächen der Kfz-Werkstatt, da hier die Abwässer über geeignete Abwasserbehandlungsanlagen der kommunalen Kanalisation zugeführt werden müssen. Durch die geringer GRZ von 0,6 wird gegen eine übermäßige Versiegelung entgegengewirkt. Dachflächen sollen daher, wenn der Untergrund es zulässt, dezentral versickern (z.B. Rigolengräben). Die befestigten Flächen im Bereich Wohnhaus sollen mit offenporigen Belägen der Versiegelung entgegen wirken.

Auf der anderen Seite findet auf der Fläche keine Düngung und Pflanzenschutz mehr statt, so dass diese Beeinflussung entfällt.

Somit wirkt sich die Anlage leicht negativ auf das hier behandelte Schutzgut aus.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern:

Das Schutzgut Boden steht im engen Zusammenhang mit der Grundwasserentstehung. Durch die Versiegelung und der geringeren Durchfeuchtung wird auch die Bodengenese beeinflusst.

5.4 Schutzgut Boden

Bestand und Bewertung:

Die Fläche ist als landwirtschaftliche Fläche stark anthropogen beeinflusst. Düngung und ev. Pflanzenschutzmittel beeinflussen den Boden hinsichtlich Nähr- und Schadstoffe.

Prognose des Zustandes während der Bauzeit:

Während der Baumaßnahme wird der Boden verdichtet, umgeschichtet und aus der Fläche abgefahren. Ev. austretende Hydrauliköle der Baumaschinen, können zu einer Bodenverschmutzung führen. Diese müssen dann auf geeignete Weise gebunden, aufgenommen und entsprechend als Sondermüll entsorgt werden.

Prognose des Zustandes nach Umsetzung der Planung:

Durch den Bau der Anlage ist eine erhöhte Versiegelung des Bodens vorhanden. Der Oberboden wird abgetragen und entfällt im Bereich der überbauten Flächen vollständig. Durch die Erdarbeiten werden die gewachsenen Bodenschichten zerstört. Dies stört v.a. im Bereich der versiegelten Flächen die Bodengenese. Die Filterleistung bei der Grundwasserentstehung kann hierdurch verändert werden. Teile des Bodens werden durch die Versiegelung der Überbauung nicht mehr durchfeuchtet und sind in ihrer weiteren Entwicklung gestört. Aufgrund des geringen GRZ von 0,6 und der Auflage von Schaffung versickerungsfähiger Beläge, wird diese Beeinflussung auf das nötige Maß beschränkt. Auf der anderen Seite findet auf der Fläche keine Düngung und Pflanzenschutz mehr statt, so dass diese Beeinflussung entfällt.

Eine erhöhte Gefahr für Wasser und Grundwasser sind die anfallenden Öle, Benzin und sonstige Schmier- und Betriebsstoffe. Diese sind jedoch nach den gültigen gesetzlichen Vorschriften zu lagern, zu verwenden und abwassergerecht zu behandeln. Es ist vorgegeben, dass die Flächen bei denen diese Stoffe verwendet werden, Regenwasser nicht versickern dürfen. Unter der Maßgabe, dass alle Vorschriften – auch in einem Havariefall – eingehalten werden, kann hier nur von einer geringen Gefahr für Wasser und Grundwasser ausgegangen werden. Der Betreiber hat hier eine besondere Sorgfaltspflicht.

Somit wirkt die Anlage sich mäßig negativ auf das hier behandelte Schutzgut aus.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern:

Das Schutzgut Wasser und Grundwasser steht im engen Zusammenhang mit der Unversehrtheit gewachsener Bodenschichten und deren Bodengenese. Durch die Versiegelung von Böden wird die Grundwasserneubildung eingeschränkt.

5.5 Schutzgut Luft und Klima

Bestand und Bewertung:

Die Fläche ist als landwirtschaftliche Fläche mit einer Gesamtfläche von ca. 3.290 m² als klein einzustufen. Sie ist im unmittelbaren Umfeld vorhandener Bebauung, Kleingärten und in seiner Lage am Ortsrand nur wenig auf Klima und Luft wirkend.

Prognose des Zustandes während der Bauzeit:

Während der Baumaßnahme entstehen Staub- und Luftschadstoffemissionen. Durch die zu erwartenden kurze Bauphase von wenigen Monaten sind die dabei entstehenden Belastungen für Luft und Klima im Umgriff verträglich.

Prognose des Zustandes nach Umsetzung der Planung:

Durch den Bau der Anlage sind eine erhöhte Versiegelung des Bodens und ein weiterer Baukörper vorhanden. Diese wirken potentiell auf das Kleinklima, können aber aufgrund der geringen Flächen- und Baukörpergröße nicht verifiziert werden.

Die entstehenden Autoabgase während des Betriebs sind durch die geringe Betriebsgröße beschränkt. Jedoch ist insgesamt von einer leicht höheren Verkehrsbelastung auszugehen. Da der Reuthweg aber auch v.a. an Wochenenden mit Veranstaltungen im Bereich Sportanlage z.T. ein höheres Verkehrsaufkommen hat und die umgebenden Bebauung im Mischgebiet liegt, ist diese Mehrbelastung als verträglich einzustufen.

Die geplanten Heckenpflanzungen K2 und K3 erhöhen im Gegensatz zum Bestand die Verdunstungsrate und tragen so zu einer abkühlenden Wirkung bei, was sich somit wiederum positiv auf das Kleinklima auswirkt. Ebenfalls erhöht sich die Photosyntheseleistung zur Sauerstoffproduktion.

Somit wirkt die Anlage sich leicht negativ auf das hier behandelte Schutzgut aus.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern: - sind nicht erkennbar

5.6 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

Bestand und Bewertung:

Die kleine landwirtschaftliche Fläche wird nur im unmittelbaren Umgriff wahrgenommen. Durch die nach Nordwesten anschließende Sportanlage mit Vereinsheim fehlt auch der naturräumliche und landschaftsbildliche Bezug zum eigentlichen Landschaftsraum des Schwemmlandes und Auelandschaft der „Fränkischen Saale“.

Prognose des Zustandes während der Bauzeit:

Während der Baumaßnahme wird nur im unmittelbaren Umfeld die Landschaft verändert. Diese Bautätigkeit wirkt sich nur kurzfristig und in vertretbaren und zumutbaren Rahmen aus.

Prognose des Zustandes nach Umsetzung der Planung:

Der Bau v.a. der Betriebshalle für sich stellt ein Eingriff in das vorhandene Landschaftsbild dar. Betrachtet man die Gebäude im Kontext zur bebauten Umgebung, entsteht hier ein integrierbares

Baugebiet. Durch den Bau der Anlage wird die jetzige landwirtschaftliche Fläche Teil der umgebenden Bebauung. Sie ist durch die Festsetzungen im Bebauungsplan in der Größe und Ausdehnung der Bestandbebauung des Vereinsheimes und der Wohnbebauung angepasst und wird sich so an dieser Stelle in die Umgebung einpassen. Zusätzlich werden die zu pflanzenden Bäume und

Hecken die Einbindung in die Umgebung erhöhen und somit noch weniger in die Nachbarschaft wirken.

Somit wirkt sich die Anlage nur gering negativ auf das hier behandelte Schutzgut aus.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern:

Wechselwirkungen sind mit dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume durch die Neupflanzungen erkennbar.

5.7 Schutzgut Sachgüter und kulturelles Erbe

Bestand und Bewertung:

Auf der Fläche und auch in Weitern Umgriff sind keine Sachgüter, Denkmäler oder Bodendenkmäler bekannt.

Prognose des Zustandes beim Bau und nach Umsetzung der Planung:

Über die Betroffenheit sind keine relevanten Aussagen zu treffen, da keine Sachgüter und kulturelles Erbe vorhanden ist.

5.8 Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Mensch	Mittlere Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	gering
Tiere, Pflanzen + Lebensräume	Geringe Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit	Keine Erhebl.
Wasser	Mittlere Erheblichkeit	Geringe bis mittlere Erheblichkeit	mittel
Boden	Mittlere Erheblichkeit	Mittlere Erheblichkeit	mittel
Luft + Klima	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	gering
Landschaftsbild	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	gering
Kultur-, Sachgüter	Nicht betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen

Das zusammenfassende Ergebnis des Umweltberichtes ist, dass keine bzw. keine erheblichen negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Kulturgüter, Tiere, Pflanzen und Lebensräume prognostiziert werden. Durch die Pflanzgebote im Bebauungsplan wird die momentane Lebensraumausstattung für Tier und Pflanzen sogar verbessert.

Die Auswirkung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, der nur mit einer geringen ökologischen Wertigkeit ausgestatteten Fläche, müssen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben kompensiert werden, dann ist mit einer geringen Erheblichkeit zu rechnen.

Bezogen auf das Schutzgut Wasser lässt sich durch die geplante Versiegelung von Flächen, von einer mittleren Eingriffserheblichkeit gesprochen werden. Da nur ein Teil des anfallenden Niederschlagwassers von den Dachflächen und im Bereich der Wohnbebauung versickert werden kann, wird die Grundwasserneubildungsrate nur teilweise verändert.

Bezogen auf das Schutzgut Boden kann aufgrund der genannten Veränderungen der Bodengenese und der Versiegelung von einem Eingriff mit einer mittleren Erheblichkeit gesprochen werden.

6 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Null-Variante würde die bestehende Ackerfläche bestehen bleiben und im weiteren Zuge ist dort gemäß dem derzeitigen Stand des Flächennutzungsplanes eine Grünfläche möglich. Eine Umwandlung der derzeitigen Ackerfläche in eine dem Dorfleben förderlichen Grünfläche ist nicht zu

erwarten, da die Versorgung gerade in diesem Bereich mit der großen Sportanlage und der Grünfläche im Nordosten im Bereich der verschiedenen Vereinsheime gut aufgestellt ist.

Den Grundstücken droht andererseits aufgrund seiner Lage und geringen Größe, dass die Bewirtschaftung offen gelassen wird. Dadurch kann dort eine ungeordnete Nutzung oder überhaupt keine Pflege mehr erfolgen. Diese würde sich auf das Ortsbild und dem Ortscharakter negativ auswirken.

Außerdem würde der Investor mit seinem Bauwunsch den Ortsteil Diebach verlassen müssen, da hier keine geeigneten Gewerbeflächen vorhanden sind. Dadurch wird die wirtschaftliche Versorgung des Ortes geschwächt.

7 Beschreibung der Maßnahmen zur Minimierung/Vermeidung des Eingriffes

Als den Eingriff minimierende Maßnahmen können genannt werden:

Schutzgut Arten und deren Lebensräume

- Auswahl der Fläche des Baugebietes auf anthropogen stark vorbelasteten Flächen mit geringem Artenpotenzial und im Umfeld bereits bestehender Bebauung .
- Hecken und Baumpflanzung zur Durchgrünung → neue Lebensräume, insbesondere für Vögel, entstehen.

Schutzgut Wasser

- Verwendung von versickerungsfähigen Belägen im Bereich Wohnhaus, um der Versiegelung und somit der Verschlechterung des Schutzgutes Wasser entgegenzuwirken.
- je nach Untergrund dezentrale Versickerung von Dachflächen in geeignete Systeme → Erhalt von Versickerung im Geltungsbereich zur Grundwasserneubildung.

Schutzgut Boden

- Festsetzungen zur Verwendung versickerungsfähiger Beläge im Bereich Wohnhaus

- Festsetzung einer geringen GRZ von 0,6 um eine übermäßige Versiegelung im Verhältnis der Betriebsgröße entgegen zu wirken.

Schutzgut Klima und Luft

- Pflanzung von Hecke und Großbäume → höhere kleinklimatisch wirksame Photosynthese- und Abkühlungsleistung

Schutzgut Landschaftsbild

- Pflanzung von Hecken und Einzelbäumen → gute Durchgrünung der Maßnahme, dadurch bessere Einbindung in die Landschaft
- Auswahl der Fläche im dörflichen Kontext eines Mischgebietes

8 Beschreibung der Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffes

Als Kompensationsmaßnahmen können genannt werden:

- K1 – Externe landwirtschaftliche Fläche (Flur-Nr. 1012, Gemarkung Diebach) wird zu einer extensiven Streuobstwiese. → Verbesserung des nördlichen Ortsrandes von Diebach durch Schaffung einer Landschaftstypischen Obstwiese als Teile eines bereits vorhandenen Streuobstgürtels.
- K2 – Anpflanzung einer 5-reihigen Hecke mit heimischen Gehölzarten mit zwei Großbäumen auf einer Gesamtlänge von ca. 30 m. Sie binden das Betriebsgebäude gegenüber der freien Landschaft und der Sportanlage ein und verbessert so das Landschaftsbild.
- K3 - Anpflanzung einer 3-reihigen Hecke mit heimischen Gehölzarten und 3 Großbäumen entlang der nördlichen Grundstücksgrenze. Sie dient auch als Sichtschutz und bindet die Bebauung ins Ortsbild ein.
- K4 – Anpflanzung einer 2-reihigen Hecke mit heimischen Gehölzarten auf der südlichen Westgrenze des externen Flurstückes Nr. 1012.

Die Festsetzung der Maßnahmen erfolgte auf Grundlage der gültigen Eingriffsregelung für die Bauleitplanung. Die Maßnahmen werden, da als rechtsgültige Festsetzungen Bestandteil des Bebauungsplanes, bis spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme umgesetzt.

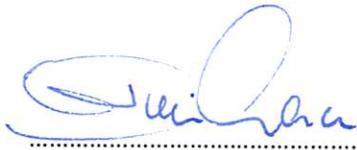
MONITORING: Der Verursacher der Planung hat die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme 1 Jahr nach Inbetriebnahme der Kfz-Werkstatt beim Landratsamt Bad Kissingen - Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

9 Resümee

Für die geplante Kfz-Werkstatt, das die wirtschaftliche Versorgung des Ortes Diebach mit seinen 1100 Einwohnern verbessern soll, wurde eine kleine landwirtschaftliche Fläche mit einem stark anthropogenen Umfeld ausgesucht. Naturräumlich und ökologisch ist dieser Ortsrandbereich als eher geringwertig einzustufen.

Im Flächennutzungsplan ist diese Fläche bisher als Grünfläche ausgewiesen. Eine entsprechende Nutzung ist in absehbarer Zeit jedoch nicht zu erwarten. Daher kann die Fläche genutzt werden, um hier auf einem gut angebundenem Grundstück und leicht bebaubaren ebenen Untergrund dieses Bauvorhaben umzusetzen. Im Kontext zur vorhandenen Bebauung. Die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist im wesentlich als gering einzustufen. Durch die genannten Kompensationsmaßnahmen auf der Fläche selbst und auf der dem Flurstück Nr. 1012 können die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ausgeglichen werden.

Hammelburg, 09. Februar 2015


.....
Stadt Hammelburg
vertreten durch 1. Bgm. Armin Warmuth





.....
LAND+plan – Robert Knidlberger
(Stadtplaner +Landschaftsarchitekt, Dip.-Ing. (FH))

**NEUBAU EINES KFZ-WERKSTATTBETRIEBS IN
HAMMELBURG-DIEBACH, REUTHWEG, Flurst:-Nr. 740**

SCHALLIMMISSIONSPROGNOSE ANLAGENBETRIEB

Auftraggeber: Herr Andreas Franz
Reesbergweg 3
97762 Hammelburg-Diebach

Berichtsnummer: X0502/001-01

Dieser Bericht umfasst 9 Seiten Text und 13 Seiten Anhang.

Messstelle nach
§ 26, 28 BImSchG
für Geräusche und
Erschütterungen

Schallschutzprüfstelle
für Güteprüfungen
nach DIN 4109
VMPA-SPG-210-04-BY

Höchberg, 04.02.2014

Akkreditierung nach
DIN EN ISO/IEC 17025
für die Prüfarten Geräusche,
Erschütterungen und
Bauakustik



Dipl.-Ing. (FH) K.-H. Meyer
Bearbeitung / fachliche Verantwortung



Dipl.-Ing. (FH) G. Bergold-Nitaj
Freigabe



INHALTSVERZEICHNIS		Seite
1	AUFGABENSTELLUNG	3
2	UNTERLAGEN	3
3	SITUATIONSBESCHREIBUNG, SCHUTZANSPRUCH	4
4	EINGANGSDATEN, EMISSIONSANSÄTZE	5
4.1	Nutzungszeiten	5
4.2	Betriebsgebäude, Schallabstrahlung	5
4.3	Fahr- und Parkverkehr, Vorgänge im Hof	6
4.4	Technische Aggregate	8
4.5	Spitzenpegel	8
5	BERECHNUNGEN, ERGEBNISSE	8
6	BEWERTUNG DER ERGEBNISSE	9
ANHANG A		
	Lageplanübersicht - Auszug aus dem Flächennutzungsplan, Anlagenstandort	A1
	Planunterlagen – Grundriss Werkstattgebäude	A2
	Berechnungsmodell	
	Draufsicht	A3
	Räumliche Darstellung	A4
	Eingabedaten	A5 ÷ A11
	Beurteilungspegel Tag in flächenhafter Darstellung, Höhe 6 m über GOK	A12
	Einzelpunktberechnungen	A13

1 AUFGABENSTELLUNG

Herr Andreas Franz plant den Neubau einer KFZ-Werkstatt am Reuthweg in Hammelburg-Diebach. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind die Geräuscheinwirkungen an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft durch eine Schallimmissionsprognose zu ermitteln und gemäß TA-Lärm zu beurteilen. Ggf. sind Anforderungen an die Bauschalldämmmaße der Außenbauteile, zulässige Schallemissionen von Aggregaten oder zeitliche Einschränkungen als Auflagen für die Genehmigung zu definieren.

2 UNTERLAGEN

- /1/ Andreas Franz, Hammelburg-Diebach
Lageplan, Gebäudeplanung - Grundrissentwurf
Angaben zum geplanten Betrieb
- /2/ Landratsamt Bad Kissingen
Schreiben vom 11.07.2013, AZ 602-40-AS-2013-106
telefonische Rücksprache FB Immissionsschutz (Herr Wischang)
- /3/ TA-Lärm, August 1998
Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
- /4/ DIN ISO 9613-2 Entwurf September 1997 und Fassung Oktober 1999
Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien
Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren
- /5/ DIN EN 12354, April 2001
Berechnung der akustischen Eigenschaften von Gebäuden aus den Bauteileigenschaften
Teil 4: Schallübertragung von Räumen ins Freie
- /6/ TÜV Rheinland, Bericht Nr. 933/2103333/01 vom 26. September 2005
Handwerk und Wohnen – bessere Nachbarschaft durch technischen Wandel, vergleichende Studie
- /7/ Bayerisches Landesamt für Umwelt
Parkplatzlärmstudie – 6. überarbeitete Auflage 2007
- /8/ Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Wiesbaden
Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren Heft 3, 2005
- /9/ WÖLFEL Meßsysteme Software GmbH + Co. KG
"IMMI" - 2013, PC-Programm zur Schallimmissionsprognose
Das Programm ist geprüft auf Konformität gemäß den QSI-Formblättern zu VDI 2714:1988-01,
DIN ISO 9613-2:1999-10, Schall 03:1990, RLS 90:1990, VDI 2720 Blatt1:1997-03

3 SITUATIONSBESCHREIBUNG, SCHUTZANSPRUCH

Das geplante Anlagengrundstück Flur-Nr. 740 liegt am Reuthweg am südwestlichen Ortsrand von Diebach. Nordwestlich und nordöstlich liegen Wohnhäuser und landwirtschaftliche Anwesen. Südwestlich grenzen Sportanlagen und eine Sporthalle an das Anlagengrundstück an. Auf den nordwestlich anschließenden Flurstücken 741 und 742 sollen künftig weitere gewerbliche Nutzungen möglich sein.

Auf dem Anlagengrundstück ist die Errichtung eines ca. 25 x 15 m großen und ca. 5 m hohen Gebäudes für eine KFZ-Werkstatt und zugehörige Büro-, Technik- und Lagerräume geplant. Die Zufahrt soll am Reuthweg im nordöstlichen Bereich des Flurstücks Nr. 740 liegen.

Als maßgebliche Immissionsorte in Höhe 1.OG (ca. 6 m über GOK) in der Nachbarschaft mit dem Schutzanspruch Mischgebiet (MI) werden untersucht:

- IO 1 Wohnhaus Am Schafhof 4
- IO 2 Wohnhaus Am Schafhof 2
- IO 3 Wohnhaus Diebacher Straße 47
- IO 4 Wohnhaus Josef-Bott-Straße 4

Zusätzlich wird informativ betrachtet:

- IO 5 Sporthalle / Sportheim

In Kap. 6.1 der TA-Lärm sind für Immissionsorte in Mischgebieten folgende Immissionsrichtwerte festgelegt:

tags 60 dB(A)
nachts 45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB und nachts um nicht mehr als 20 dB überschreiten.

Kap. 6.4 der TA-Lärm legt als Beurteilungszeiträume fest:

tags	06:00 – 22:00 Uhr	Beurteilungszeitraum	16 Stunden
nachts	22:00 – 06:00 Uhr		lauteste volle Stunde

Der Zuschlag für die besondere Störwirkung von Geräuschen in Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit nach Kap. 6.5 der TA-Lärm ist in Mischgebieten nicht zu berücksichtigen.

Die Immissionsrichtwerte gelten für alle auf die Immissionsorte einwirkenden Anlagengeräusche (Summenwirkung). Eine maßgebliche Vorbelastung durch Anlagengeräusche liegt derzeit nicht vor. Zur Berücksichtigung einer möglichen Vorbelastung und als planerische Vorhaltung für die noch freien Grundstücke wird die Unterschreitung der Immissionsrichtwerte durch die Geräuscheinwirkungen der zu beurteilenden Anlage um mindestens 6 dB angestrebt. Damit trägt die Anlage auch ohne Untersuchung der Vorbelastung nicht relevant zur Überschreitung von Immissionsrichtwerten bei.

Gemäß TA-Lärm, Kap. 7.4, sind Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen bis zu einer Entfernung von 500 m zu berücksichtigen. Der An- und Abfahrtverkehr im Zusammenhang mit dem geplanten KFZ-Betrieb ist im Tageszeitraum als unkritisch zu bewerten und wird nicht untersucht.

4 EINGANGSDATEN, EMISSIONSANSÄTZE

Die Eingangsdaten basieren auf den vorliegenden Planunterlagen /1/ und den Betreiberangaben. Da noch keine konkreten Angaben zur Gebäudekonstruktion und zum künftig zu erwartenden Kundenaufkommen vorliegen, werden im Sinne einer Betriebsauslegung abdeckende Vorgangszahlen angenommen und die schalltechnischen Anforderungen des Gebäudes und der technischen Komponenten festgelegt, deren Einhaltung im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen ist.

4.1 Nutzungszeiten

Nach Betreiberangaben wird werktags innerhalb des Tageszeitraums 7:00 bis 20:00 Uhr gearbeitet.

4.2 Betriebsgebäude, Schallabstrahlung

Es wird von einer Stahlskelettbauweise mit Isopanel-Elementen ausgegangen. An der Fassade zum Reuthweg werden zwei Rolltore mit einer Größe von jeweils 4 x 4 m und auf der gegenüberliegenden Werkstattseite ein Fensterband mit 15 x 2 m angenommen. Oberhalb der Büroräume wird bis zur Dachfläche ein Lagerbereich angenommen.

Auf der Basis von /6/ und von Erfahrungswerten betragen die mittleren Innenpegel in Werkstätten des Kfz-Handwerks ca. $L_{AF,eq} = 75 - 80 \text{ dB(A)}$. Zur Auslegung des Anlagenbetriebs werden für den Werkstatttraum Emissionsansätze an der oberen Grenze getroffen. Als mittlere "beurteilte" Innenpegel einschl. evtl. Zuschläge für Ton- oder Impulshaltigkeit – d.h. äquivalenter Beurteilungspegel über den gesamten Tageszeitraum – werden angesetzt:

Werkstatt, Lager	$L_{Innen,r} < 80 \text{ dB(A)}$
Technikraum	$L_{Innen,r} < 85 \text{ dB(A)}$

Es werden folgende Mindestwerte der Schalldämmung (= Anforderung der Bauschalldämm-Maße) für die Außenbauteile vorausgesetzt:

Außenwände	Sandwichelemente, Isopanele	$R_w \geq 25 \text{ dB}$
Dach	Isopanele oder Trapezblech	$R_w \geq 25 \text{ dB}$
Fenster	Isolier- oder Industrieverglasung	$R_w \geq 25 \text{ dB}$
Tore	Rolltore	$R_w \geq 15 \text{ dB}$

Beim Betrieb von KFZ-Werkstätten sind die Tore in der Regel während der Arbeitszeit geschlossen und werden nur zu Durchfahrten geöffnet. Im Rahmen dieser Untersuchung wird auf der sicheren Seite liegend von geöffneten Toren ausgegangen, die lediglich bei "lauten Arbeiten", wie z.B. Motorenprüfläufe, Abgasuntersuchung etc. geschlossen werden.

Die Schallabstrahlung aus dem Gebäude geht nach /5/ in die Berechnungen ein.

4.3 Fahr- und Parkverkehr, Vorgänge im Hof

Es werden 40 PKW mit jeweils 4 Parkvorgängen, erhöhten Zuschlägen für häufigeres Türenschiagen bzw. Öffnen und Schließen von Motorhauben und einem mittleren Fahrweg von 100 m je Fahrzeug berücksichtigt. Zusätzlich wird für Anlieferung von Teilen oder Unfallfahrzeugen die An- und Abfahrt von 2 LKW angenommen. Zur Abdeckung von Verlade- und Rangiervorgängen wird je LKW zusätzlich erhöhter Motorleerlauf mit einer Dauer von 30 Minuten angenommen.

Parkverkehr /7/ Kap. 8.2.2.1, getrenntes Verfahren

$L_{w,r}$	=	$L_{w0} + K_{PA} + K_I + 10 \lg (B \times N)$	
L_{w0}	=	Ausgangsschalleistungspegel für einen Parkvorgang je Stunde auf einem P+R Parkplatz	= 63,0 dB(A)
K_{PA}	=	Zuschlag für die Parkplatzart PKW, ersatzweise Parkplätze an Einkaufszentren	= 5,0 dB
		LKW, Abstellplätze für Lastkraftwagen	= 14,0 dB
K_I	=	Zuschlag für das Taktmaximalpegelverfahren PKW, ersatzweise Parkplätze an Einkaufszentren	= 3,0 dB
		LKW, Abstellplätze für Lastkraftwagen	= 4,0 dB
$B \times N$	=	Parkbewegungen je Stunde im Beurteilungszeitraum 40 PKW, je 4 Parkvorgänge 2 LKW, je 2 Parkvorgänge	
PKW: $L_{w,r}$	=	$63,0 + 5,0 + 4,0 + 10 \lg (40 \cdot 4 / 16)$	= 82,0 dB(A)
LKW: $L_{w,r}$	=	$63,0 + 14,0 + 3,0 + 10 \lg (2 \cdot 4 / 16)$	= 79,0 dB(A)

Fahrverkehr PKW /7/ Kap. 8.2.2.2 in Verbindung mit Kap. 7.1.3

$L_{w,r}$	=	$L'_{w,1h} + 10 \lg (n) + 10 \lg (s) + 10 \lg (1h / T_r)$	
$L'_{w,1h}$	=	längenbezogener Schalleistungspegel für eine Fahrzeug- bewegung pro Stunde auf einer Strecke von 1 m $L'_{w,1h} = L_{m,E} + K_{Stro} + 19 \text{ dB}$	
		$L_{m,E}$ = Emissionspegel nach RLS 90 für einen PKW mit einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h	= 28,5 dB(A)
		K_{Stro} = Zuschlag für die Fahrbahnoberfläche gew. Betonsteinpflöster	= 1,0 dB
n	=	Anzahl Fahrzeuge, 40 PKW	
s	=	Fahrstrecke je Fahrzeug, im Mittel 100 m	
T_r	=	Beurteilungszeitraum Tag 16 Stunden	
$L_{w,r}$	=	$28,5 + 1,0 + 19,0 + 10 \lg(40) + 10 \lg(100) + 10 \lg(1 / 16)$	= 72,5 dB(A)

LKW Betrieb, Verladungen /8/ Kap. 8.1.2

$L_{w,r}$	=	$L_{w0} + K + 10 \lg (n) + 10 \lg (T / T_r)$	
L_{w0}	=	Schalleistungspegel LKW im Leerlauf	= 94,0 dB(A)
K	=	Zuschlag für erhöhten Leerlauf, gewählt	= 5,0 dB
n	=	2 LKW	
T	=	Betriebsdauer eines LKW 0,5 Stunden	
T_r	=	Beurteilungszeitraum Tag 16 Stunden	
$L_{w,r}$	=	$94,0 + 5,0 + 10 \lg(2) + 10 \lg(0,5 / 16)$	= 87,0 dB(A)

Die gesamte Schallemission der Hoffläche beträgt damit

$$L_{w,r} = 88,9 \text{ dB(A)}$$

4.4 Technische Aggregate

Zur Be- und Entlüftung des Technikraums werden in der Außenwand zur Sporthalle zwei Öffnungen mit jeweils 1 m² Fläche und einer Schalldämmung von 5 dB angenommen (z.B. Schalldämpfer, schalldämmtes Wetterschutzgitter).

Im Werkstattbereich werden über Dach zusätzlich zwei Aggregate - Lüftungs- bzw. Absauganlagen - mit einem "beurteilten" Schalleistungspegel von jeweils 85 dB(A) berücksichtigt.

4.5 Spitzenpegel

Bei den vorhandenen Abständen zu den Immissionsorten sind Spitzenpegelereignisse tagsüber unkritisch.

5 BERECHNUNGEN, ERGEBNISSE

Für die Geräuscheinwirkungen infolge des Anlagenbetriebs wurden die zu erwartenden Beurteilungspegel mit dem PC-Programm IMMI /9/ auf der Basis der anzuwendenden Berechnungsvorschrift /3/ und nachgeordneten Regelwerken ermittelt und dokumentiert. Die Ergebnisse sind in flächenhafter Darstellung der Beurteilungspegel auf der Seite A12 in der Berechnungsebene 6 m über GOK und als Einzelpunktberechnungen für die gewählten Immissionsorte mit den Immissionsanteilen aller Geräuschquellen auf der Seite A13 tabellarisch zusammengefasst.

Die topografischen Gegebenheiten konnten als eben angenommen werden. Die Geräuschabschirmung bzw. Reflexionen durch die maßgeblichen Gebäude wurden berücksichtigt.

Die Beurteilungspegel betragen:

IO 1	Wohnhaus Am Schafhof 4	$L_r = 43 \text{ dB(A)}$
IO 2	Wohnhaus Am Schafhof 2	45 dB(A)
IO 3	Wohnhaus Diebacher Straße 47	44 dB(A)
IO 4	Wohnhaus Josef-Bott-Straße 4	47 dB(A)
IO 5	Sporthalle /Sportheim	53 dB(A)

Die Qualität der Ergebnisse entspricht dem Standard der Prognose nach TA Lärm mit A-bewerteten Schallpegeln. Die Emissionsansätze für die maßgeblichen Geräuschquellen wurden auf der Basis anerkannter Studien angesetzt und decken die zu erwartenden Geräuschemissionen sicher ab.

6 BEWERTUNG DER ERGEBNISSE

Die Beurteilungspegel des untersuchten Anlagenbetriebs liegen an allen maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB unter dem Immissionsrichtwert der TA Lärm für Mischgebiete im Tageszeitraum. Die Geräuscheinwirkungen der zu beurteilenden Anlage tragen damit nicht mehr relevant zu Richtwertüberschreitungen bei. Die Anforderungen zum Schallimmissionsschutz in der Nachbarschaft sind sicher erfüllt. Die zu Grunde gelegten Vorgangszahlen liegen deutlich über den derzeitigen Planungen des Betreibers und zeigen eine mögliche Obergrenze auf, die im tatsächlichen Betrieb in der Regel nicht erreicht wird.

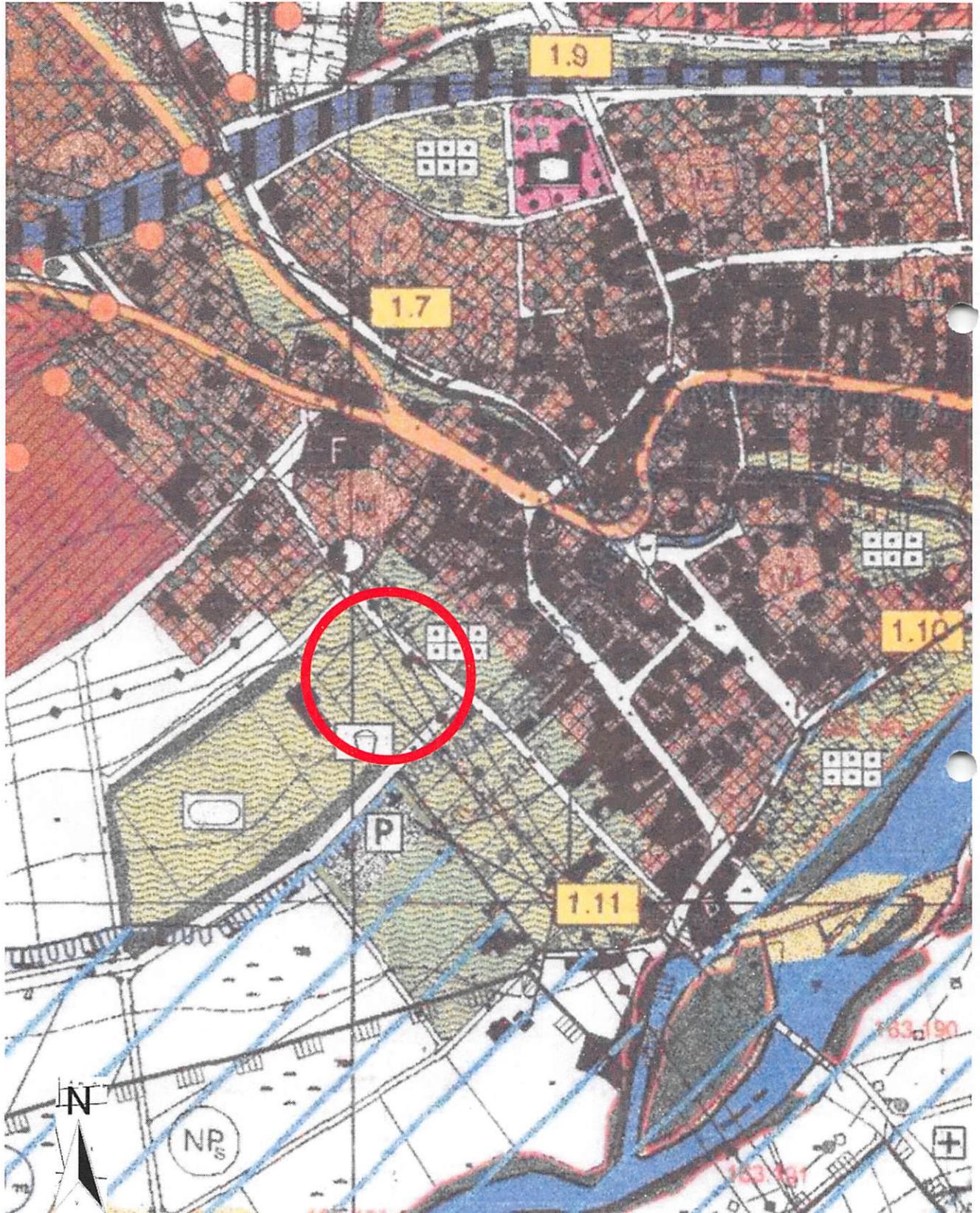
Die Anforderungen an die Schalldämmung der Gebäudekonstruktion und die zulässigen Schallleistungspegel (Kap. 4.2, 4.4) sind bei der Ausführungsplanung einzuhalten:

- Schalldämmmaße aller Außenbauteile (Wände, Dach, Fenster) $R_w \geq 25$ dB
- Schalldämmmaß der Rolltore $R_w \geq 15$ dB
- Schallleistungspegel der Lüftungsaggregate, Absauganlagen $L_w \leq 80$ dB(A), bei Dauerbetrieb
- Zu- und Abluftöffnung Technikraum $L_w \leq 80$ dB(A)
- Werkstatttore sind bei lärmintensiven Arbeiten geschlossen
z.B. Motorprüfläufe, AU, Blechbearbeitung etc.

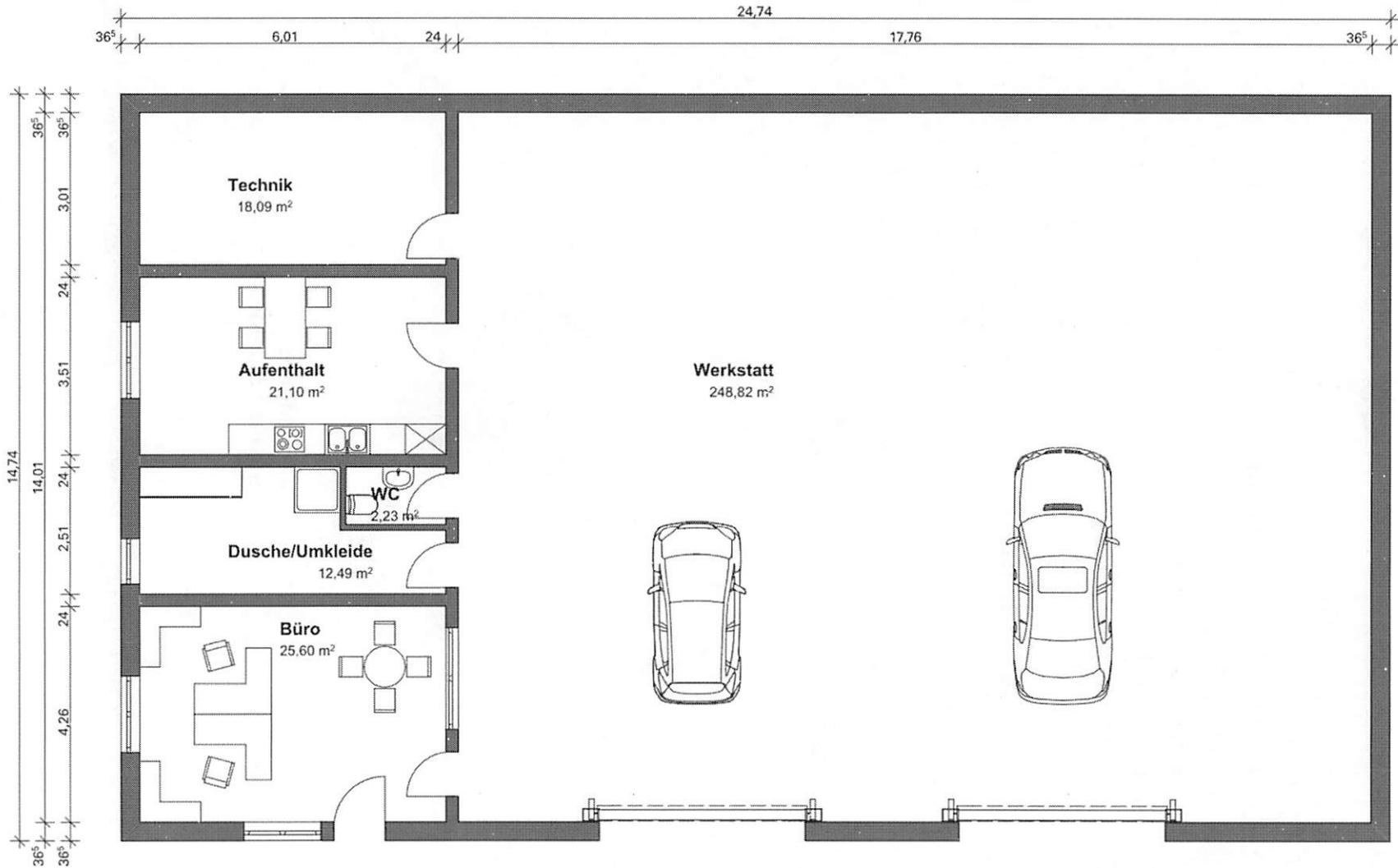
Höchberg, 04.02.2014

My / BN

Lageplanübersicht – Auszug aus dem Flächennutzungsplan, Anlagenstandort

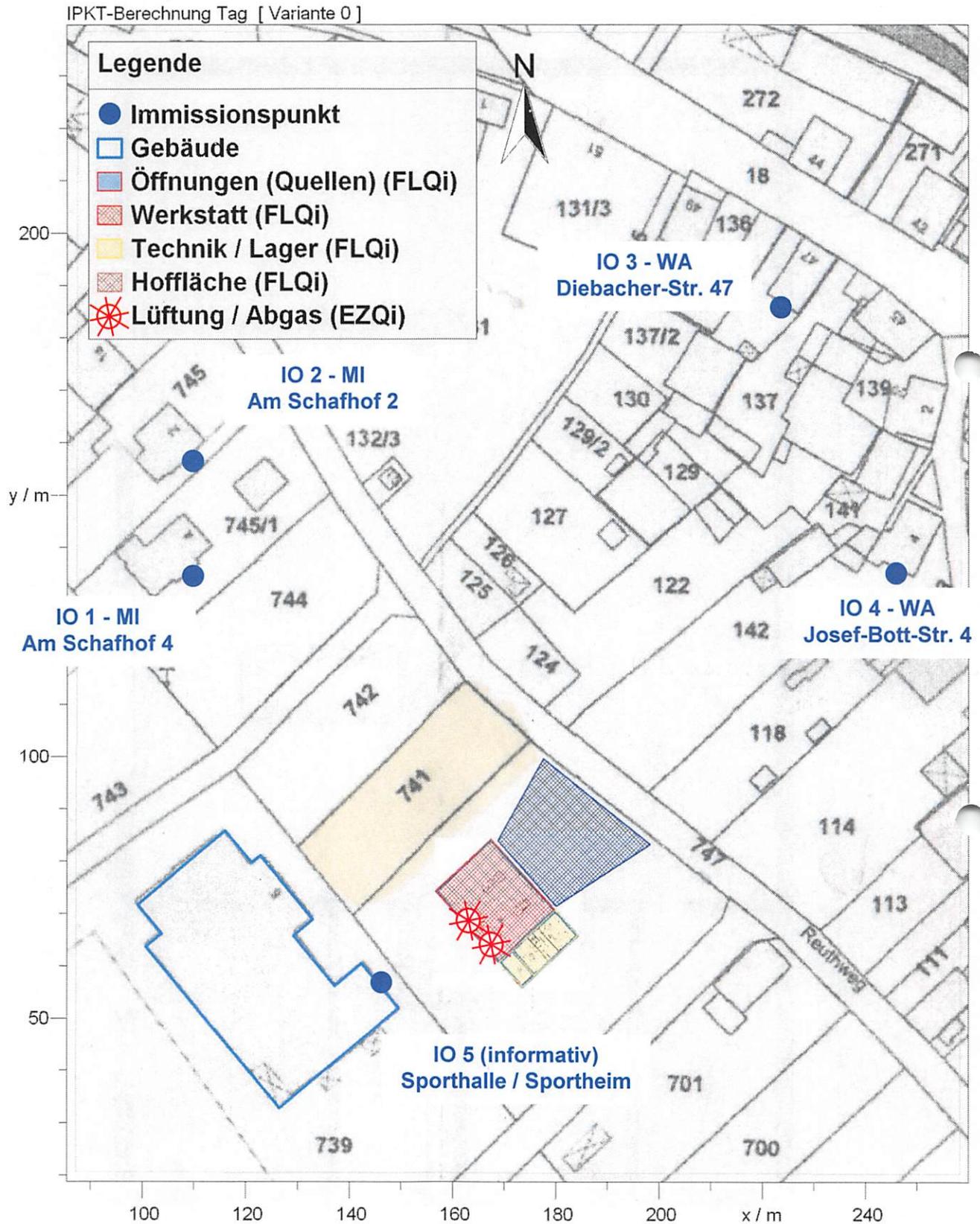


Planunterlagen – Grundriss Werkstattgebäude

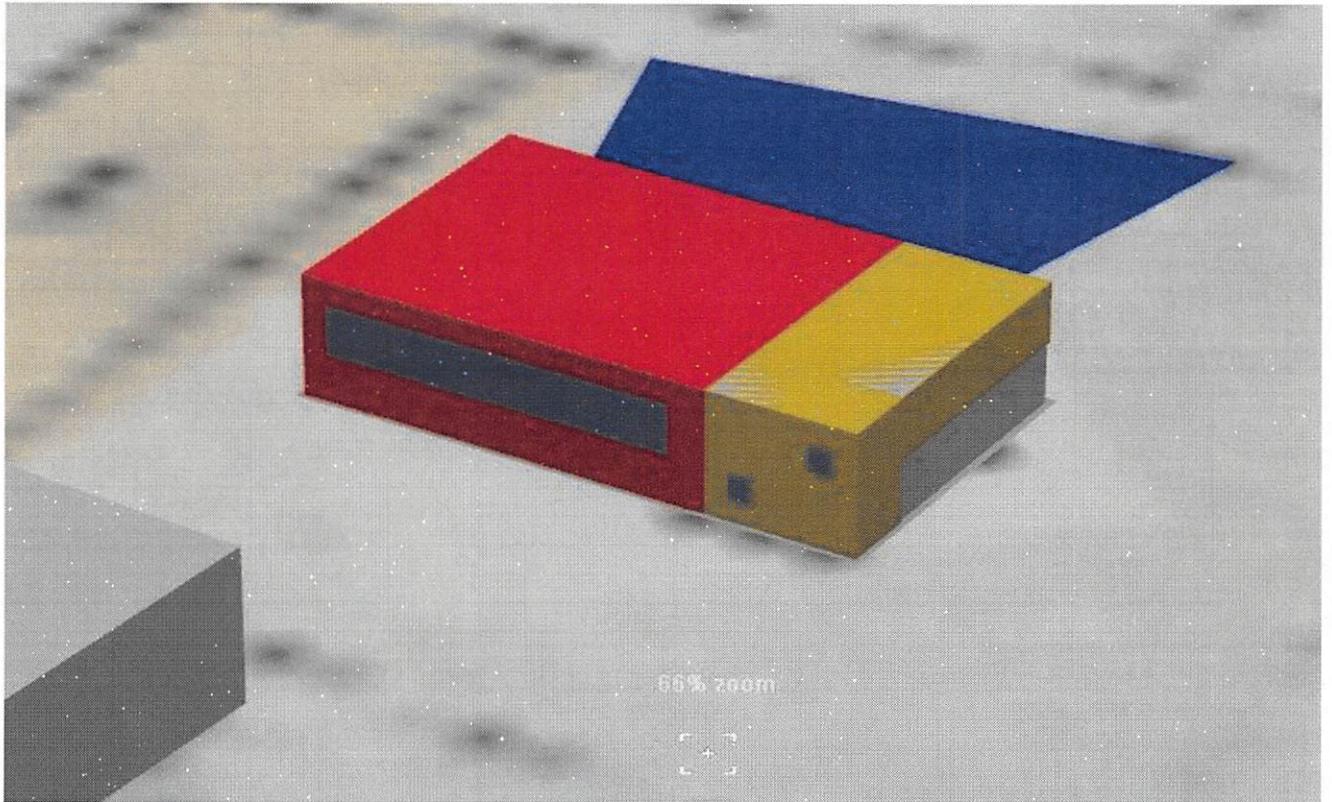


Diebach, Franz | Werkstatt | M 1:100
 14.01.2014

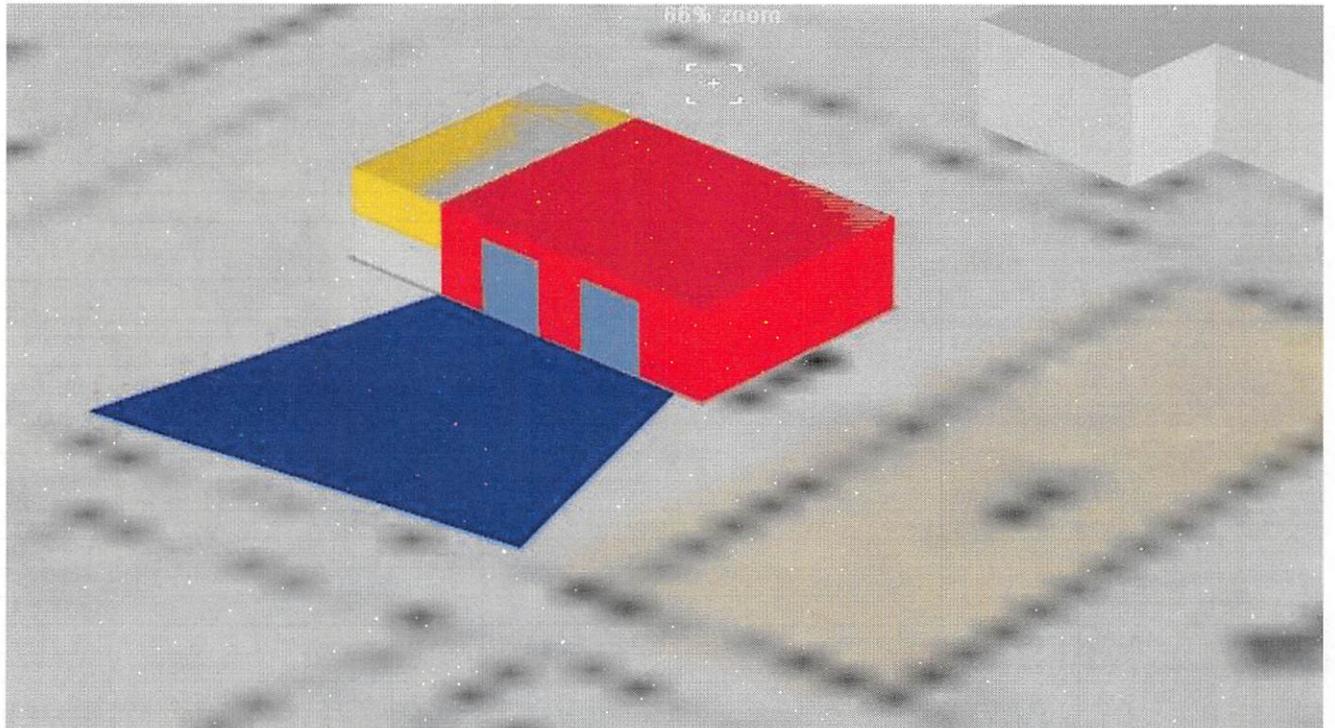
Berechnungsmodell, Draufsicht



Berechnungsmodell – räumliche Darstellung
Ansicht aus Süden



Ansicht aus Norden



Berechnungsmodell – Eingabedaten

Projekt Eigenschaften			
Prognosetyp:	Lärm		
Prognoseart:	Lärm (nationale Normen)		
Beurteilung nach:	Keine Beurteilung	Nr. Zeitraum	Dauer /h
		1 Tag	16.00

Arbeitsbereich				
	von ...	bis ...	Ausdehnung	Fläche
x /m	0.00	1000.00	1000.00	1.00 km ²
y /m	0.00	1000.00	1000.00	
z /m	0.00	100.00	100.00	
Geländehöhen in den Eckpunkten				
xmin / ymax (z4)	0.00	xmax / ymax (z3)		0.00
xmin / ymin (z1)	0.00	xmax / ymin (z2)		0.00

Berechnungseinstellung	Kopie von Referenz	
Rechenmodell	Punktberechnung	Rasterberechnung
Gleitende Anpassung des Erhebungsgebietes an die Lage des IPKT		
L /m		
Geländekanten als Hindernisse	Nein	Nein
Verbesserte Interpolation in den Randbereichen	Ja	Ja
Freifeld vor Reflexionsflächen /m		
für Quellen	1.0	1.0
für Immissionspunkte	1.0	1.0
Haus: weißer Rand bei Raster	Nein	Nein
Zwischenausgaben	Keine	Keine
Art der Einstellung	Referenzeinstellung	Referenzeinstellung
Reichweite von Quellen begrenzen:		
* Suchradius /m (Abstand Quelle-IP) begrenzen:	Nein	Nein
* Mindest-Pegelabstand /dB:	Nein	Nein
Projektion von Linienquellen	Ja	Ja
Projektion von Flächenquellen	Ja	Ja
Beschränkung der Projektion	Nein	Nein
* Radius /m um Quelle herum:		
* Radius /m um IP herum:		
Mindestlänge für Teilstücke /m	1.0	1.0
Variable Min.-Länge für Teilstücke:		
* in Prozent des Abstandes IP-Quelle	Nein	Nein
Zus. Faktor für Abstandskriterium	1.0	1.0
Einfügungsdämpfung abweichend von Regelwerk:	Nein	Nein
* Einfügungsdämpfung begrenzen:		
* Grenzwert /dB für Einfachbeugung:		
* Grenzwert /dB für Mehrfachbeugung:		
Berechnung der Abschirmung bei VDI 2720, ISO9613		
* Seitlicher Umweg	Ja	Ja
* Seitlicher Umweg bei Spiegelquellen	Nein	Nein
Reflexion		
Reflexion (max. Ordnung)	1	1
Suchradius /m (Abstand Quelle-IP) begrenzen:	Nein	Nein
* Suchradius /m		
Reichweite von Refl.Flächen begrenzen:		
* Radius um Quelle oder IP /m:	Nein	Nein
* Mindest-Pegelabstand /dB:	Nein	Nein
Spiegelquellen durch Projektion	Ja	Ja
Keine Refl. bei vollständiger Abschirmung	Ja	Ja
Strahlen als Hilfslinien sichern	Nein	Nein
Mehrfachreflexion		
	Nein	Nein

Berechnungsmodell – Eingabedaten

Globale Parameter		Kopie von Referenz			
Voreinstellung von G außerhalb von DBOD-Elementen		0.00			
Temperatur /°		10			
relative Feuchte /%		70			
Wohnfläche pro Einw. /m ² (=0.8*Brutto)		40.00			
Mittlere Stockwerkshöhe in m		2.80			
Pauschale Meteorologie (Directive 2002/49/EC):	Tag	Abend	Nacht		
Pauschale Meteorologie (Directive 2002/49/EC):	2.00	1.00	0.00		

Parameter der Bibliothek: ISO 9613		Kopie von Referenz			
Mit-Wind Wetterlage		Ja			
Vereinfachte Formel (Nr. 7.3.2) für Bodendämpfung					
frequenzabhängiger Berechnung		Nein			
frequenzunabhängiger Berechnung		Ja			
nur Abstandsmaß berechnen(veraltet)		Nein			
Hindernisdämpfung - auch negative Bodendämpfung		Ja			
Berücksichtigt Bewuchs-Elemente		Ja			
Berücksichtigt Bebauungs-Elemente		Ja			
Berücksichtigt Boden-Elemente		Ja			

Immissionspunkt (5)							Variante 0	
	Bezeichnung	Gruppe	Richtwerte		T1			
			Geometrie: x	y /m	z(abs) /m	z(rel) /m		
IPkt001	IO 1	Gruppe 0	Richtwerte	---	-99.00			
			Geometrie:	109.30	134.76	6.00	6.00	
IPkt006	IO 2	Gruppe 0	Richtwerte	---	-99.00			
			Geometrie:	109.36	156.72	6.00	6.00	
IPkt002	IO 3	Gruppe 0	Richtwerte	---	-99.00			
			Geometrie:	223.73	185.94	6.00	6.00	
IPkt003	IO 4	Gruppe 0	Richtwerte	---	-99.00			
			Geometrie:	245.92	135.52	6.00	6.00	
IPkt005	IO 5	Gruppe 0	Richtwerte	---	-99.00			
			Geometrie:	145.98	56.71	5.00	5.00	

Gebäude (4)							Variante 0	
	Bezeichnung	Gruppe	Geometrie: x		y /m	z(abs) /m	z(rel) /m	
HAUS001	Werkstatt WÄNDE	Gruppe 0	Reflexion / Eingabeart			Absorptionsverlust (dB)		
			Absorptionsverlust (dB)			1.00		
			Gebäudenutzung			unbewohnt		
		Knoten:	1	156.84	74.28	5.00	5.00	
			2	169.04	60.98	5.00	5.00	
			3	179.76	70.71	5.00	5.00	
			4	167.50	84.06	5.00	5.00	
			5	156.84	74.28	5.00	5.00	
HAUS002	Technik WÄNDE	Gruppe 0	Reflexion / Eingabeart			Absorptionsverlust (dB)		
			Absorptionsverlust (dB)			1.00		
			Gebäudenutzung			unbewohnt		
		Knoten:	1	169.18	60.84	5.00	5.00	
			2	173.50	56.13	5.00	5.00	
			3	175.81	58.24	5.00	5.00	
			4	171.54	62.98	5.00	5.00	
			5	169.18	60.84	5.00	5.00	
HAUS003	Verwaltung/Lag/WÄNDE	Gruppe 0	Reflexion / Eingabeart			Absorptionsverlust (dB)		
			Absorptionsverlust (dB)			1.00		
			Gebäudenutzung			unbewohnt		
		Knoten:	1	175.96	58.38	5.00	5.00	
			2	184.16	65.91	5.00	5.00	
			3	179.89	70.56	5.00	5.00	
			4	171.69	63.12	5.00	5.00	
			5	175.96	58.38	5.00	5.00	

Berechnungsmodell – Eingabedaten

HAUS004	Sporthalle	Gruppe 0	Reflexion / Eingabeart			Absorptionsverlust (dB)	
			Absorptionsverlust (dB)			1.00	
			Gebäudenutzung			unbewohnt	
		Knoten:	1	100.61	63.70	6.00	6.00
			2	126.43	32.75	6.00	6.00
			3	149.49	51.99	6.00	6.00
			4	142.36	60.55	6.00	6.00
			5	137.20	56.24	6.00	6.00
			6	129.23	65.79	6.00	6.00
			7	132.91	68.85	6.00	6.00
			8	122.74	81.04	6.00	6.00
			9	121.12	79.68	6.00	6.00
			10	115.98	85.84	6.00	6.00
			11	99.06	71.73	6.00	6.00
			12	103.64	66.23	6.00	6.00
			13	100.61	63.70	6.00	6.00

Punkt-SQ /ISO 9613 (2)							Variante		
	Bezeichnung	Gruppe	Geometrie: x	y /m	z(abs) /m	z(rel) /m			
EZQi001	Bezeichnung	Absaugung / Lüftung	Wirkradius /m		99999.00				
	Gruppe	Gruppe 0	Emission ist		Schalleistungspegel (Lw)				
	Knotenzahl	1	Emi.-Variante	Emissi	Dämm	Zuschl	Lw		
	Länge /m	---		dB(A)	dB	dB	dB(A)		
	Länge /m (2D)	---	Tag	80.00	-	-	80.00		
	Fläche /m ²	---	D0	0.00					
			Hohe Quelle	Nein					
			Geometrie:	164.42	68.42	5.50	5.50		
EZQi002	Bezeichnung	Absaugung / Lüftung	Wirkradius /m		99999.00				
	Gruppe	Gruppe 0	Emission ist		Schalleistungspegel (Lw)				
	Knotenzahl	1	Emi.-Variante	Emissi	Dämm	Zuschl	Lw		
	Länge /m	---		dB(A)	dB	dB	dB(A)		
	Länge /m (2D)	---	Tag	80.00	-	-	80.00		
	Fläche /m ²	---	D0	0.00					
			Hohe Quelle	Nein					
			Geometrie:	167.68	64.84	5.50	5.50		

Flächen-SQ /ISO 9613 (16)							Variante 0		
	Bezeichnung	Gruppe	Geometrie: x	y /m	z(abs) /m	z(rel)			
FLQi001	Bezeichnung	Werkstatt /WAND1	Wirkradius /m		99999.00				
	Gruppe	Gruppe 0	Emission ist		Innenpegel (Lp)				
	Knotenzahl	5	Emi.-Variante	Emissi	Dämm	Zuschl	Lw	Lw''	
	Länge /m	46.49		dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)	
	Länge /m (2D)	36.49	Tag	80.00	25.00	-	69.80	52.00	
	Fläche /m ²	91.23	C(diffus) /dB	EN 12354-4; B.1-4: -3.0					
			D0	3.00					
			Hohe Quelle	Nein					
		Knoten:	1	156.70	74.29	0.00	0.00		
			2	169.04	60.84	0.00	0.00		
			3	169.04	60.84	5.00	5.00		
			4	156.70	74.29	5.00	5.00		
			5	156.70	74.29	0.00	0.00		

Berechnungsmodell – Eingabedaten

FLQi003	Bezeichnung	Werkstatt /WAND3		Wirkradius /m		99999.00			
	Gruppe	Gruppe 0		Emission ist		Schalleistungspegel (Lw)			
	Knotenzahl	5	Emi.-Variante	Emissi	Dämm	Zuschl	Lw	Lw''	
	Länge /m	46.65		dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)	
	Länge /m (2D)	36.65	Tag	80.00	25.00	-	55.00	37.25	
	Fläche /m²	91.63	D0		3.00				
			Hohe Quelle		Nein				
		Knoten:	1	179.90	70.70	0.00	0.00		
			2	167.51	84.21	0.00	0.00		
			3	167.51	84.21	5.00	5.00		
		4	179.90	70.70	5.00	5.00			
		5	179.90	70.70	0.00	0.00			
FLQi004	Bezeichnung	Werkstatt /WAND4		Wirkradius /m		99999.00			
	Gruppe	Gruppe 0		Emission ist		Innenpegel (Lp)			
	Knotenzahl	5	Emi.-Variante	Emissi	Dämm	Zuschl	Lw	Lw''	
	Länge /m	39.34		dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)	
	Länge /m (2D)	29.34	Tag	80.00	25.00	-	70.65	52.00	
	Fläche /m²	73.35	C(diffus) /dB		EN 12354-4; B.1-4: -3.0				
			D0		3.00				
			Hohe Quelle		Nein				
		Knoten:	1	167.51	84.21	0.00	0.00		
			2	156.70	74.29	0.00	0.00		
		3	156.70	74.29	5.00	5.00			
		4	167.51	84.21	5.00	5.00			
		5	167.51	84.21	0.00	0.00			
FLQi005	Bezeichnung	Werkstatt /DACH		Wirkradius /m		99999.00			
	Gruppe	Gruppe 0		Emission ist		Innenpegel (Lp)			
	Knotenzahl	5	Emi.-Variante	Emissi	Dämm	Zuschl	Lw	Lw''	
	Länge /m	65.91		dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)	
	Länge /m (2D)	65.91	Tag	80.00	25.00	-	76.29	52.00	
	Fläche /m²	268.26	C(diffus) /dB		EN 12354-4; B.1-4: -3.0				
			D0		0.00				
			Hohe Quelle		Nein				
		Knoten:	1	156.70	74.32	5.00	5.00		
			2	169.04	60.88	5.00	5.00		
		3	179.90	70.74	5.00	5.00			
		4	167.51	84.24	5.00	5.00			
		5	156.70	74.32	5.00	5.00			
FLQi006	Bezeichnung	Technik /WAND1		Wirkradius /m		99999.00			
	Gruppe	Gruppe 0		Emission ist		Innenpegel (Lp)			
	Knotenzahl	5	Emi.-Variante	Emissi	Dämm	Zuschl	Lw	Lw''	
	Länge /m	23.19		dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)	
	Länge /m (2D)	13.19	Tag	85.00	25.00	-	71.91	57.00	
	Fläche /m²	32.97	C(diffus) /dB		EN 12354-4; B.1-4: -3.0				
			D0		3.00				
			Hohe Quelle		Nein				
		Knoten:	1	169.04	60.84	0.00	0.00		
			2	173.49	55.99	0.00	0.00		
		3	173.49	55.99	5.00	5.00			
		4	169.04	60.84	5.00	5.00			
		5	169.04	60.84	0.00	0.00			

Berechnungsmodell – Eingabedaten

FLQi007	Bezeichnung	Technik /WAND2	Wirkradius /m			99999.00				
	Gruppe	Gruppe 0	Emission ist			Innenpegel (Lp)				
	Knotenzahl	5	Emi.-Variante		Emissi	Dämm	Zuschl	Lw	Lw''	
	Länge /m	16.66			dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)	
	Länge /m (2D)	6.66	Tag		85.00	25.00	-	69.21	57.00	
	Fläche /m ²	16.65	C(diffus) /dB			EN 12354-4; B.1-4: -3.0				
			D0			3.00				
			Hohe Quelle			Nein				
		Knoten:	1	173.49	55.99		0.00		0.00	
			2	175.95	58.24		0.00		0.00	
			3	175.95	58.24		5.00		5.00	
			4	173.49	55.99		5.00		5.00	
			5	173.49	55.99		0.00		0.00	
FLQi010	Bezeichnung	Technik /DACH	Wirkradius /m			99999.00				
	Gruppe	Gruppe 0	Emission ist			Innenpegel (Lp)				
	Knotenzahl	5	Emi.-Variante		Emissi	Dämm	Zuschl	Lw	Lw''	
	Länge /m	19.89			dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)	
	Länge /m (2D)	19.89	Tag		80.00	25.00	-	65.45	52.00	
	Fläche /m ²	22.14	C(diffus) /dB			EN 12354-4; B.1-4: -3.0				
			D0			0.00				
			Hohe Quelle			Nein				
		Knoten:	1	169.04	60.84		5.00		5.00	
			2	173.49	55.99		5.00		5.00	
			3	175.95	58.24		5.00		5.00	
			4	171.55	63.12		5.00		5.00	
			5	169.04	60.84		5.00		5.00	
FLQi011	Bezeichnung	Lager /WAND1	Wirkradius /m			99999.00				
	Gruppe	Gruppe 0	Emission ist			Innenpegel (Lp)				
	Knotenzahl	5	Emi.-Variante		Emissi	Dämm	Zuschl	Lw	Lw''	
	Länge /m	27.68			dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)	
	Länge /m (2D)	22.68	Tag		80.00	25.00	-	66.53	52.00	
	Fläche /m ²	28.35	C(diffus) /dB			EN 12354-4; B.1-4: -3.0				
			D0			3.00				
			Hohe Quelle			Nein				
		Knoten:	1	175.95	58.24		2.50		2.50	
			2	184.30	65.90		2.50		2.50	
			3	184.30	65.90		5.00		5.00	
			4	175.95	58.24		5.00		5.00	
			5	175.95	58.24		2.50		2.50	
FLQi012	Bezeichnung	Lager /WAND2	Wirkradius /m			99999.00				
	Gruppe	Gruppe 0	Emission ist			Innenpegel (Lp)				
	Knotenzahl	5	Emi.-Variante		Emissi	Dämm	Zuschl	Lw	Lw''	
	Länge /m	18.03			dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)	
	Länge /m (2D)	13.03	Tag		80.00	25.00	-	64.12	52.00	
	Fläche /m ²	16.28	C(diffus) /dB			EN 12354-4; B.1-4: -3.0				
			D0			3.00				
			Hohe Quelle			Nein				
		Knoten:	1	184.30	65.90		2.50		2.50	
			2	179.90	70.70		2.50		2.50	
			3	179.90	70.70		5.00		5.00	
			4	184.30	65.90		5.00		5.00	
			5	184.30	65.90		2.50		2.50	

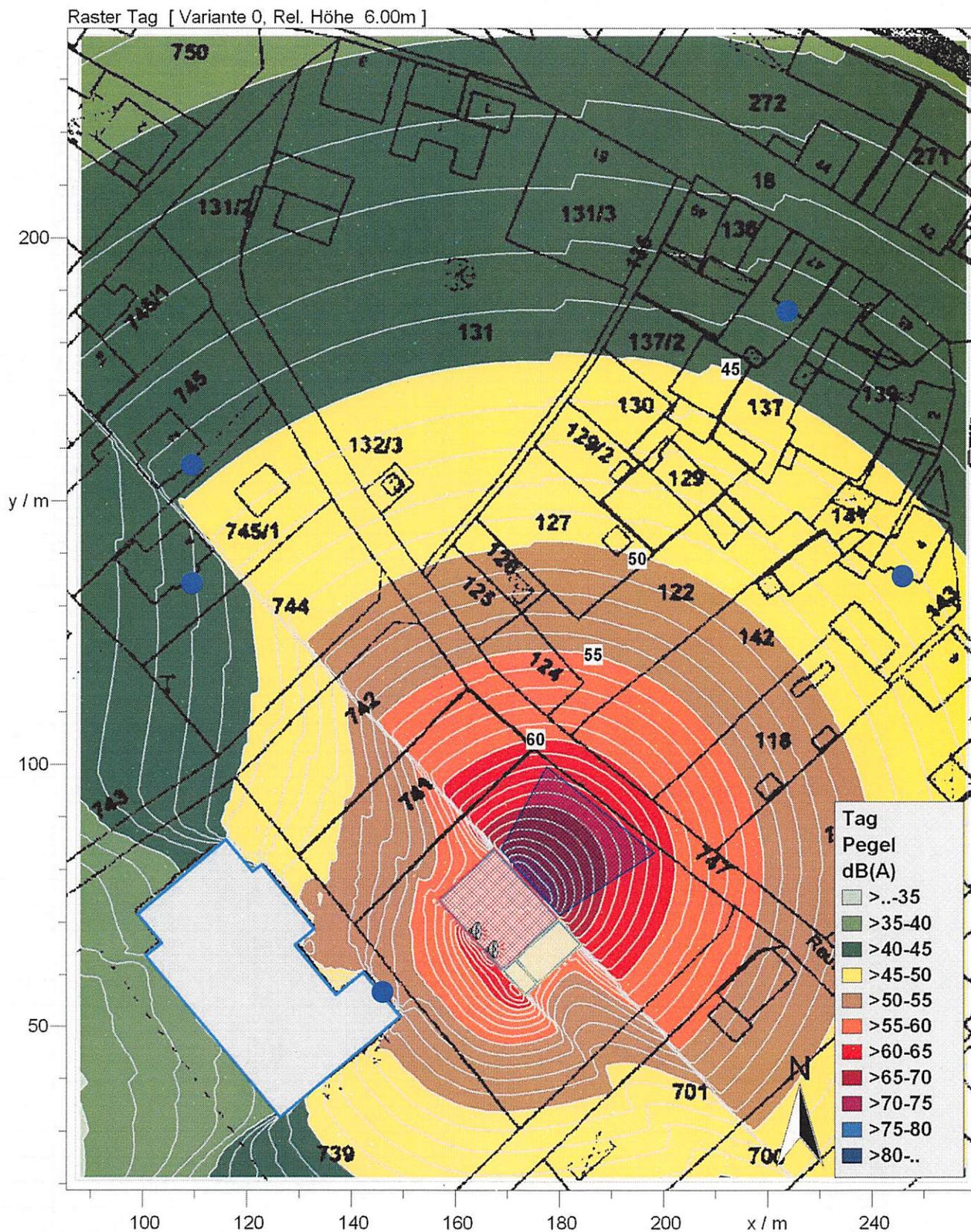
Berechnungsmodell – Eingabedaten

FLQi015	Bezeichnung	Verwaltung/Lage/DACH			Wirkradius /m		99999.00			
	Gruppe	Gruppe 0			Emission ist		Innenpegel (Lp)			
	Knotenzahl	5	Emi.-Variante		Emissi	Dämm	Zuschl	Lw	Lw''	
	Länge /m	35.70			dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)	
	Länge /m (2D)	35.70	Tag		80.00	25.00	-	70.69	52.00	
	Fläche /m²	74.00	C(diffus) /dB		EN 12354-4; B.1-4: -3.0					
			D0		0.00					
			Hohe Quelle		Nein					
			Knoten:	1	175.95	58.24	5.00	5.00		
				2	184.30	65.90	5.00	5.00		
				3	179.90	70.70	5.00	5.00		
			4	171.55	63.12	5.00	5.00			
			5	175.95	58.24	5.00	5.00			
FLQi035	Bezeichnung	Fenster			Wirkradius /m		99999.00			
	Gruppe	Gruppe 0			Emission ist		Innenpegel (Lp)			
	Knotenzahl	5	Emi.-Variante		Emissi	Dämm	Zuschl	Lw	Lw''	
	Länge /m	35.00			dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)	
	Länge /m (2D)	31.00	Tag		80.00	25.00	-	66.91	52.00	
	Fläche /m²	31.00	C(diffus) /dB		EN 12354-4; B.1-4: -3.0					
			D0		3.00					
			Hohe Quelle		Nein					
			Knoten:	1	157.44	73.48	2.00	2.00		
				2	167.92	62.06	2.00	2.00		
				3	167.92	62.06	4.00	4.00		
			4	157.44	73.48	4.00	4.00			
			5	157.44	73.48	2.00	2.00			
FLQi036	Bezeichnung	Tor 1			Wirkradius /m		99999.00			
	Gruppe	Gruppe 0			Emission ist		Innenpegel (Lp)			
	Knotenzahl	5	Emi.-Variante		Emissi	Dämm	Zuschl	Lw	Lw''	
	Länge /m	16.00			dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)	
	Länge /m (2D)	8.00	Tag		80.00	-	-	89.04	77.00	
	Fläche /m²	16.00	C(diffus) /dB		EN 12354-4; B.1-4: -3.0					
			D0		3.00					
			Hohe Quelle		Nein					
			Knoten:	1	177.87	72.91	0.05	0.05		
				2	175.17	75.86	0.05	0.05		
				3	175.17	75.86	4.05	4.05		
			4	177.87	72.91	4.05	4.05			
			5	177.87	72.91	0.05	0.05			
FLQi037	Bezeichnung	Tor 2			Wirkradius /m		99999.00			
	Gruppe	Gruppe 0			Emission ist		Innenpegel (Lp)			
	Knotenzahl	5	Emi.-Variante		Emissi	Dämm	Zuschl	Lw	Lw''	
	Länge /m	16.00			dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)	
	Länge /m (2D)	8.00	Tag		80.00	-	-	89.04	77.00	
	Fläche /m²	16.00	C(diffus) /dB		EN 12354-4; B.1-4: -3.0					
			D0		3.00					
			Hohe Quelle		Nein					
			Knoten:	1	173.14	78.07	0.05	0.05		
				2	170.43	81.02	0.05	0.05		
				3	170.43	81.02	4.05	4.05		
			4	173.14	78.07	4.05	4.05			
			5	173.14	78.07	0.05	0.05			

Berechnungsmodell – Eingabedaten

FLQi038	Bezeichnung	Tech Zuluft		Wirkradius /m		99999.00				
	Gruppe	Gruppe 0		Emission ist		Innenpegel (Lp)				
	Knotenzahl	5		Emi.-Variante		Emissi	Dämm	Zuschl	Lw	Lw''
	Länge /m	4.00				dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)
	Länge /m (2D)	2.00		Tag		85.00	5.00	-	77.00	77.00
	Fläche /m ²	1.00		C(diffus) /dB		EN 12354-4; B.1-4: -3.0				
				D0		3.00				
				Hohe Quelle		Nein				
		Knoten:	1	169.71	60.11	1.00		1.00		
			2	170.39	59.37	1.00		1.00		
			3	170.39	59.37	2.00		2.00		
			4	169.71	60.11	2.00		2.00		
			5	169.71	60.11	1.00		1.00		
FLQi039	Bezeichnung	Tech Abluft		Wirkradius /m		99999.00				
	Gruppe	Gruppe 0		Emission ist		Innenpegel (Lp)				
	Knotenzahl	5		Emi.-Variante		Emissi	Dämm	Zuschl	Lw	Lw''
	Länge /m	4.00				dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)
	Länge /m (2D)	2.00		Tag		85.00	5.00	-	77.00	77.00
	Fläche /m ²	1.00		C(diffus) /dB		EN 12354-4; B.1-4: -3.0				
				D0		3.00				
				Hohe Quelle		Nein				
		Knoten:	1	172.08	57.53	3.00		3.00		
			2	172.76	56.79	3.00		3.00		
			3	172.76	56.79	4.00		4.00		
			4	172.08	57.53	4.00		4.00		
			5	172.08	57.53	3.00		3.00		
FLQi040	Bezeichnung	Hof		Wirkradius /m		99999.00				
	Gruppe	Gruppe 0		Emission ist		Schalleistungspegel (Lw)				
	Knotenzahl	5		Emi.-Variante		Emissi	Dämm	Zuschl	Lw	Lw''
	Länge /m	82.73				dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)
	Länge /m (2D)	82.73		Tag		88.90	-	-	88.90	62.74
	Fläche /m ²	412.82		D0		0.00				
				Hohe Quelle		Nein				
		Knoten:	1	168.82	83.90	0.50		0.50		
			2	180.08	71.52	0.50		0.50		
			3	198.23	83.26	0.50		0.50		
			4	177.57	99.65	0.50		0.50		
			5	168.82	83.90	0.50		0.50		

Beurteilungspegel Tag / dB(A) Berechnungsebene 6 m (relativ OK Gelände)



Beurteilungspegel Tag / dB(A)

		IO 1		IO 2		IO 3	
		Wohnhaus		Wohnhaus		Wohnhaus	
		Am Schafhof 4		Am Schafhof 2		Diebacher Str. 47	
Schallquelle		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,A	L r,A
EZQi001 »	Absaugung / Lüftung	29.2	29.2	27.5	27.5	27.0	27.0
EZQi002 »	Absaugung / Lüftung	28.5	31.9	26.9	30.2	26.9	29.9
FLQi001 »	Werkstatt /WAND1	20.0	32.1	15.5	30.3	15.4	30.1
FLQi003 »	Werkstatt /WAND3	4.4	32.1	6.6	30.4	4.9	30.1
FLQi004 »	Werkstatt /WAND4	25.3	33.0	23.1	31.1	20.2	30.5
FLQi005 »	Werkstatt /DACH	24.7	33.6	23.1	31.7	22.1	31.1
FLQi006 »	Technik /WAND1	19.3	33.7	13.9	31.8	13.0	31.2
FLQi007 »	Technik /WAND2	7.3	33.7	5.5	31.8	5.7	31.2
FLQi010 »	Technik /DACH	12.6	33.8	11.2	31.9	10.6	31.2
FLQi011 »	Lager /WAND1	6.7	33.8	5.5	31.9	6.7	31.2
FLQi012 »	Lager /WAND2	11.1	33.8	14.6	31.9	13.7	31.3
FLQi015 »	Verwaltung/Lage/DACH	17.9	33.9	16.5	32.1	15.4	31.4
FLQi035 »	Fenster	16.0	34.0	10.9	32.1	12.3	31.5
FLQi036 »	Tor 1	35.7	37.9	40.0	40.7	38.6	39.4
FLQi037 »	Tor 2	37.4	40.7	40.7	43.7	38.9	42.2
FLQi038 »	Tech Zuluft	23.3	40.8	17.1	43.7	20.5	42.2
FLQi039 »	Tech Abluft	24.3	40.9	18.4	43.7	13.3	42.2
FLQi040 »	Hof	38.5	42.9	37.0	44.6	38.2	43.6
Beurteilungspegel (aufgerundet)			43		45		44

		IO 4		IO 5			
		Wohnhaus		Sporthalle			
		Josef-Bott-Str. 4		Sportheim			
Schallquelle		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A		
EZQi001 »	Absaugung / Lüftung	28.9	28.9	44.8	44.8		
EZQi002 »	Absaugung / Lüftung	27.2	31.1	44.0	47.4		
FLQi001 »	Werkstatt /WAND1	15.2	31.2	38.2	47.9		
FLQi003 »	Werkstatt /WAND3	7.6	31.2	2.0	47.9		
FLQi004 »	Werkstatt /WAND4	18.1	31.4	29.4	48.0		
FLQi005 »	Werkstatt /DACH	24.5	32.3	34.6	48.2		
FLQi006 »	Technik /WAND1	11.6	32.3	38.6	48.6		
FLQi007 »	Technik /WAND2	14.8	32.4	25.0	48.6		
FLQi010 »	Technik /DACH	12.0	32.4	23.8	48.7		
FLQi011 »	Lager /WAND1	14.7	32.5	18.0	48.7		
FLQi012 »	Lager /WAND2	16.9	32.6	10.0	48.7		
FLQi015 »	Verwaltung/Lage/DACH	17.9	32.7	27.4	48.7		
FLQi035 »	Fenster	13.0	32.8	35.4	48.9		
FLQi036 »	Tor 1	41.5	42.0	33.3	49.0		
FLQi037 »	Tor 2	41.5	44.8	33.6	49.1		
FLQi038 »	Tech Zuluft	14.9	44.8	44.1	50.3		
FLQi039 »	Tech Abluft	16.2	44.8	43.3	51.1		
FLQi040 »	Hof	40.9	46.3	32.0	51.2		
Beurteilungspegel (aufgerundet)			47		53		

2. Behandlung der Einwendungen nach der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB - Öffentl. Auslegung vom 02.03.15 bis 02.04.15

Anregungen bzw. Bedenken der TöB:

Abwägung/Stellungnahme der Stadt Hammelburg hierzu:

<p>Landratsamt Bad Kissingen:</p> <p>1. <u>Kreisbaumeister</u></p>	<p>keine Bemerkungen veranlasst (nachrichtlich aus Schreiben LRA KG- Bauservice)</p>
<p>2. <u>Untere Naturschutzbehörde:</u></p>	<p>keine Bemerkungen abgegeben</p>
<p>3. <u>Immissionsschutz</u> Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Reuth I“ der Gemeinde Diebach keine Bedenken. Der Schreibfehler ist von „Ausstellung“ zu „Aufstellung“ wie richtig bemerkt zu ändern Gleiches gilt für den Fehler in den Festsetzungen durch Text auf dem B-Plan unter Punkt 4.) Immissionsschutz. „Diese Gutachten ist ...“ zu „Dieses Gutachten ist“.</p>	<p>keine Bemerkungen veranlasst Die Schreibfehler werden korrigiert.</p>
<p>4. <u>Bauservice:</u> Die Untere Bauaufsichtsbehörde merkt folgendes an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Genehmigungsvermerk kann entfallen, da zu erwarten ist, dass der Flächennutzungsplan vor dem Bebauungsplan genehmigt wird. 2. Die Höhenlinien sind so im Plan einzuzeichnen, dass erkennbar ist wie die Beschaffenheit des Grundstückes ist (Hanglage, Ebene,...). Die gilt auch für das Ausgleichsgrundstück. 	<p>Der Genehmigungsvermerk wird herausgenommen. Die Höhenlinien wurden noch im Ausgleichsgrundstück mit aufgenommen. Der Planausschnitt wurde hierfür vergrößert um eine weitere Höhenlinie anzeigen zu können. Somit wird die Topografie besser erkennbar. Das Baugrundstück selbst ist annähernd eben, daher ist es nicht möglich in angemessener Weise den Planausschnitt zu vergrößern um eine weitere Höhenlinie darstellen zulassen. Hinweis: Die Höhenbezeichnung der Höhenlinie ist aufsteigend lesbar.</p>

<p>5.</p>	<p>Kreisbrandrat: Die Löschwasserversorgung muss sichergestellt sein.</p> <p>Bei der Planung und Ausführung der Wasserversorgungsanlage sind die einschlägigen Richtlinien des DVGW zu beachten, insbesondere jedoch die Arbeitsblätter</p> <p>W 405 Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung</p> <p>W 331 Hydrantenrichtlinien.</p> <p>W 313 Richtlinie für den Bau und Betrieb von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen in Grundstücken im Anschluss an Trinkwasserleitungen</p> <p>Die Hydranten müssen den Normblättern DIN 3221 oder 3222 entsprechen und mit einem DIN-DVGW-Prüfzeichen versehen sein. Insbesondere ist zu beachten, dass die Hydranten mit selbsttätiger Entleerung, die Überflurhydranten zusätzlich mit einer Sollbruchstelle versehen sind.</p> <p>Bei der Verwendung von Unterflurhydranten ist zu beachten, dass nur solche mit Nennweite (DN 80) eingebaut werden, da bei den Feuerwehren nur Standrohre mit Nennweite 80 vorhanden sind.</p> <p>Eine zusätzliche Absperrung der Hydranten sollte nach Möglichkeit vermieden werden. Ist dies nicht möglich, so ist eine auffällige, dauerhafte Kennzeichnung vorzusehen.</p> <p>Bei der Hydrantenauswahl ist davon auszugehen, dass ein Verhältnis von ca. 2/3 Unterflurhydranten zu 1/3 Überflurhydranten eingehalten wird.</p> <p>Falls die vorstehende Forderung nicht erfüllt werden kann, ist im Umkreis von max. 300 m ein unterirdischer Löschwasserbehälter zu errichten.</p> <p>Unterirdische Löschwasserbehälter müssen den Forderungen der DIN 14 230 entsprechen.</p> <p>Bauanträge, die die einschlägigen Brandschutzanforderungen der BayBO nicht erfüllen oder bei denen von den Brandschutzanforderungen abgewichen werden soll und Gebäude oder Betriebe besonderer Art und Nutzung oder für besondere Personengruppen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen.</p> <p>Die Ausrüstung und Ausbildung der Feuerwehr ist, soweit erforderlich, entsprechend der Erweiterung des bebauten Gemeindegebietes zu ergänzen. Hierzu ist rechtzeitig mit dem zuständigen Kreisbrandrat Verbindung aufzunehmen</p>	<p>keine Bemerkungen veranlasst</p> <p>Die Hinweise zur Planung und Ausführung werden an den Bauherren weitergeleitet.</p>
-----------	---	--

6.	<p><u>Gesundheitsamt:</u> Seitens des Landratsamtes Bad Kissingen -Gesundheitsamt- besteht Einverständnis mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Reut I“ der Stadt Hammelburg für den Stadtteil Diebach. Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.</p>	keine Bemerkungen veranlasst
7.	<p><u>Tiefbauamt (Kreisstraßenverwaltung):</u></p>	keine Bemerkungen veranlasst (nachrichtlich aus Schreiben LRA KG- Bauservice)
8.	<p><u>Wasserrecht:</u> Zu o. g. Bebauungsplan wurde bereits mit Schreiben vom 05.12.2014 aus wasserrechtlicher Sicht Stellung genommen. Weitere Bemerkungen sind nicht veranlasst..</p>	keine Bemerkungen veranlasst
9.	<p><u>Reg. v. Ufr. – Höher Landesplanungsbehörde:</u></p>	keine Bemerkungen abgegeben
10.	<p><u>Handwerkskammer von Unterfranken:</u> (Formular-Schreiben)</p>	keine Bemerkungen veranlasst
11.	<p><u>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bad Neustadt</u></p>	keine Bemerkungen abgegeben
12.	<p><u>Bayer. Bauernverband:</u> in obiger Angelegenheit teilen wir mit, dass gegen die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hammelburg für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Reuth I“ im Stadtteil Diebach aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwendungen und Bedenken bestehen.</p>	keine Bemerkungen veranlasst
13.	<p><u>Kreisheimatpfleger</u></p>	keine Bemerkungen abgegeben
14.	<p><u>Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen</u> ... die Unterlagen wurden eingesehen - aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann der Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt werden.</p>	keine Bemerkungen veranlasst

15.	<u>Deutsche Telekom:</u>	keine Bemerkungen abgegeben
16.	<p><u>Bayernwerk AG, Karl-Götz-Straße 5, 97424 Schweinfurt</u></p> <p>vielen Dank für die Benachrichtigung über die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich eine 20-kV-Freileitung und ein Betonmast der Bayernwerk AG. Der Schutzzonenbereich beträgt 10,0 m beiderseits der Leitungsaehse. Unsere 20-kV-Leitung mit Schutzzonenbereich ist in dem uns vorliegenden Bebauungsplan bereits eingezeichnet.</p> <p>Die 20-kV-Freileitung und der Betonmast im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Reuth I“ werden bis Ende Juni 2015 abgebaut. Danach befinden sich im Geltungsbereich keine Anlagen der Bayernwerk AG mehr und es bestehen keine Einwände gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes.</p> <p>Bis zum Abbau der 20-kV-Freileitung bitten wir, folgende Hinweise und Einschränkungen im Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitung zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauwerke (bauliche Anlagen) im Schutzzonenbereich dürfen nur nach Zustimmung der Bayernwerk AG errichtet werden. Zur Überprüfung benötigt die Bayernwerk AG die detaillierten Baupläne. • Grundsätzlich darf im Schutzzonenbereich weder Erdaushub gelagert, noch dürfen sonstige Maßnahmen durchgeführt werden, die das bestehende Erdniveau unzulässig erhöhen. Sind jedoch solche Geländeniveauveränderungen unvermeidbar, so ist in jedem Fall unsere vorherige Zustimmung erforderlich. 	<p>keine Bemerkungen veranlasst</p> <p>Die Schutzzonen sind im Plan eingezeichnet. Die weiteren Hinweise nimmt die Stadt Hammelburg zur Kenntnis und wird dem Bauwerber weitergeleitet.</p> <p><u>Weiterer Hinweis der Stadt Hammelburg:</u> Die hier veranlasste unterirdische Verlegung der Freileitung, liegt nicht in der Begründung und Verantwortung des Verursachers des Verfahrens dieses Verfahrens. Es wird hier keine sog. „Baulandfreimachung“ für die Umsetzung seiner Planung aufgrund der Schalltechnischen Untersuchung benötigt. Er ist somit nicht zur Übernahme von Kosten heranzuziehen</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Die Lagerung von Heu und Stroh oder anderen stark brennbaren oder explosiven Stoffen ist im Schutzzonenbereich nicht gestattet. • Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen. • Die Zufahrt zu unserem Strommast muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. • Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten. • Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen können Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen bzw. muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Wir bitten hier um Beachtung, gerade im Bereich von Stellplätzen, Gebäuden und Solarmodulen. Für solche witterungs- und naturbedingte Schäden übernimmt die Bayernwerk AG keine Haftung. • Krananlagen im Schutzzonenbereich dürfen nur mit unserer Zustimmung errichtet werden. <p>Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin an Aufstellungen bzw. Änderungen von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen und den weiteren Verfahrensschritten.</p>	
17.	<u>Stadtwerke Hammelburg – Wasserwerk/Gaswerk</u>	keine Bemerkungen abgegeben
18.	<u>Stadt Hammelburg – Sachgebiet 530 Tiefbau:</u>	keine Bemerkungen abgegeben
19.	<u>FFW-Hammelburg – Feuerwehrkommandant Diebach</u>	keine Bemerkungen abgegeben
20.	<u>Abwasserzweckverband Thulba Saale</u>	keine Bemerkungen abgeben – email wurde am 24.03.15 ungelesen gelöscht

21.	<u>Direktion für Ländliche Entwicklung</u>	keine Bemerkungen abgegeben
22.	<u>IHK-Würzburg-Schweinfurt</u>	keine Bemerkungen abgegeben
23.	<u>Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Bamberg</u>	keine Bemerkungen abgegeben
24.	<u>Regionaler Planungsverband Main-Rhön, Geschäftsstelle Landratsamt Bad Kissingen</u>	keine Bemerkungen abgegeben
25.	<u>Reg. v. Ufr. Regionaler Planungsverband Main/Rhön, Stefanie Mattern</u>	keine Bemerkungen abgeben
26.	<p><u>PLEdoc GmbH</u> mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	keine Bemerkungen veranlasst, da keine Versorgungseinrichtungen berührt werden

27.	<u>Naturpark & Biosphärenreservat Bayer. Rhön Managementzentrum</u>	keine Bemerkungen abgeben
28.	<p><u>Landesbund f. Vogelschutz H. Dieter Fünfstück</u></p> <p>der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. - Verband für Arten- und Biotopschutz – (LBV), hier vertreten durch die Kreisgruppe Bad Kissingen, nimmt im Rahmen seines satzungsgemäßen Auftrages zum oben genannten Vorhaben der Hammelburg Stellung.</p> <p>Die Kreisgruppe Bad Kissingen des Landesbund für Vogelschutz bedankt sich für die nochmalige Beteiligung und die zur Verfügung gestellten Unterlagen und kommt nach eingehender Prüfung zu folgender Beurteilung:</p> <p><i>Wir bedanken uns für die durch den Stadtrat getroffenen Abwägungen und Entscheidungen bezüglich unserer Stellungnahme vom 19.12.2014.</i></p> <p><i>Insgesamt wird dem Bebauungs- und Grünordnungsplan DI-BPL-06 „Gewerbegebiet Reuth I“ der Stadt Hammelburg, Stadtteil Diebach, in der vorgelegten Form von der Kreisgruppe Bad Kissingen des Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. zugestimmt.</i></p>	Dem Bebauungsplan DI-BPL-06 wird zugestimmt. keine Bemerkung veranlasst
29.	<u>Bundesamt für Infrastruktur und Dienstleistungen de Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement:</u>	keine Bemerkungen abgegeben
31.	<u>Bundnaturschutz BN-Kreisgruppe Bad Kissingen</u>	keine Bemerkungen abgegeben
32.	<u>Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, 90492 Nürnberg</u>	keine Bemerkungen abgegeben

zusammengestellt:

Hammelburg, den 13. April 2015



 LAND+plan
 Susanne Siebenlist



 1. Bürgermeister
 Armin Warmuth

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

zum

Bebauungs- und Grünordnungsplan DI-BPL-06 „Gewerbegebiet Reuth I“ im Ortsteil Diebach

Über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Reuth I“ im Ortsteil Diebach nach Abwägung berücksichtigt wurden.

1. Anlass der Planaufstellung

Der Bau-, Forst- und Umweltausschuss der Stadt Hammelburg hat in seiner Sitzung am 14.04.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Reuth I“ im Ortsteil Diebach sowie die dazu erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hammelburg beschlossen (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB).

Aufstellungsanlass ist der schriftliche Antrag vom 06.03.2014 in dem der Antragsteller eine Kfz-Werkstatt in Diebach errichten möchte.

Da solch ein Betrieb nur in einem Gewerbegebiet zulässig ist, diese entsprechenden Flächen jedoch im Ortsgebiet fehlen, wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig, um die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu ermöglichen und das entsprechende Planungs- und Baurecht zu erhalten.

In der öffentlichen Sitzung des Bau-, Forst- und Umweltausschusses am 20.04.2015 wurde der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt und ist dem Bebauungsplan beigelegt.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wird nach erfolgter Genehmigung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hammelburg durch das Landratsamt Bad Kissingen öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung durch das Landratsamt Bad Kissingen liegt seit 20.05.2015 vor. Die Veröffentlichung erfolgte am 30.05.2015. Nach der Veröffentlichung wird der Bebauungsplan als Satzung rechtskräftig.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Ausweisung als eingeschränktes Gewerbegebiet wird der Bau und Betrieb einer Kfz-Werkstatt einschließlich Wohnhaus für einen Ortsansässigen ermöglicht.

Desweiteren werden Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.

Ein Lärmschutzgutachten vom 04.02.2014 liegt dem Bebauungsplan als Anlage bei.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zu der Planung ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt worden.

Die Grundstücke liegen innerhalb des bebauten Siedlungsgebietes am westlichen Ortsrand von Diebach und werden als intensive Ackerflächen genutzt. Sie befinden sich im

Schwemmlandbereich der „Fränkischen Saale“, liegen jedoch außerhalb des HQ100 Überschwemmungsbereiches. Die neu geplanten Gebäude des Gewerbegebietes sind aufgrund der bestehenden Gehölzstrukturen am Sportplatz kaum landschaftsbildrelevant sichtbar. Es sind keine artenschutzrechtlich relevanten Tiere und Pflanzen oder Biotope vorhanden.

Das zusammenfassende Ergebnis des Umweltberichtes besagt, dass keine bzw. keine erheblichen negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Kulturgüter, Tiere, Pflanzen und Lebensräume prognostiziert werden. Ein vorab zu erstellendes Lärmschutzgutachten stellt fest, dass unter Berücksichtigung von Lage und Abstand zu den Wohngebäuden in der Nachbarschaft immissionsschutzrechtlich eine bestimmte Größe eines Betriebsgebäudes möglich ist. Daher ist die Auswirkung auf das Schutzgut Mensch im Rahmen der rechtlichen Vorgaben TA-Lärm als gering einzustufen. Das Lärmschutzgutachten wird daher Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die Auswirkung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, der nur mit einer geringen ökologischen Wertigkeit ausgestatteten Fläche, müssen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben kompensiert werden, so dass nur mit einer geringen Erheblichkeit zu rechnen ist. Durch die Pflanzgebote im Bebauungsplan kann die momentane Lebensraumausstattung für Tier und Pflanzen sogar verbessert werden.

Bezogen auf das Schutzgut Wasser wird durch die geplante Versiegelung von Flächen, von einer mittleren Eingriffserheblichkeit ausgegangen.

Bezogen auf das Schutzgut Boden kann aufgrund der Veränderungen der Bodengenese und der Versiegelung von einem Eingriff mit einer mittleren Erheblichkeit gesprochen werden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Umsetzung der Planung unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen insgesamt und langfristig zu keinen nachteiligen, erheblichen Umweltauswirkungen führt. Durch die Kompensationsmaßnahmen auf der Fläche selbst und auf der dem Flurstück Nr. 1012 können die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ausgeglichen werden.

Die Ergebnisse sind in dem Umweltbericht festgehalten, der Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan ist.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die frühzeitige Bürgeranhörung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 08.12.2014 bis 15.01.2015 durch öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Planentwurfes stattgefunden. Hierfür wurde die vorläufige Planfassung vom 03.11.2014 dargelegt.

Die Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und der daraus resultierende Entwurf erfolgte in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 09.02.2015.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen geäußert.

Die jeweiligen Anregungen bzw. Bedenken der Behörden und Träger öffentlicher Belange sind im Anhörungsbericht zum BP der jeweiligen Abwägung bzw. Stellungnahme der Stadt Hammelburg gegenübergestellt. Folgende Anregungen und Bedenken der betroffenen Behörden und TÖB wurden zur Kenntnis genommen bzw. wurden in die Planung eingearbeitet:

- Unteren Naturschutzbehörde – Ergänzungen zu den Kompensationsmaßnahmen wurden eingearbeitet sind jedoch nicht für den BP relevant,
- Immissionsschutz - die Hinweise zur Vermeidung von Geräuschbelästigungen wurden an den Bauwerber weitergeleitet,
- Bauaufsicht – die Hinweise zu Höhenlinien, Formulierungen und Verringerung der Festsetzungen wurden eingearbeitet,

- Kreisbrandrat – die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen sind aber nicht im Bebauungsplanverfahren relevant,
- Wasserwirtschaftsamt – der Hinweis über ein Trennsystem der Abwasserversorgung wurden an den Bauwerber weitergeleitet,
- Bayernwerk – Ergänzungen der Festsetzungen wurden eingearbeitet, Einschränkungen im Schutzzonenbereich werden berücksichtigt,
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege – Hinweise zur Melde- und Anzeigepflicht wurden berücksichtigt und weitergeleitet,
- Landesbund für Vogelschutz – die Hinweise zur kritischen Betrachtung der geplanten Bebauung, wurden zur Kenntnis genommen und z.T. in der Planung berücksichtigt.

Der entsprechend überarbeitete Entwurf i.d.F. vom 09.02.2015 wurde erneut öffentlich in der Zeit vom 02.03.2015 bis 02.04.2015 ausgelegt.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht.

Seitens der betroffenen Behörden und TÖB wurden keine Bemerkungen abgegeben oder veranlasst bzw. Schreibfehler korrigiert.

Die vorgebrachten Stellungnahmen wurden am 20.04.2015 im Bau-, Forst- und Umweltausschuss behandelt. Nach gerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wurde der Bebauungsplan i.d.F. vom 09.02.2015 redaktionell geändert am 13.04.2015 entsprechend der Abwägungsvorschläge beschlossen.

4. Planungsalternativen und anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Da in unmittelbarer Nachbarschaft zwei größere Grün- und Freiflächen zur Naherholung und Freizeitgestaltung zur Verfügung stehen, ist eine Nutzung der Grundstücke als Grünfläche, wie im derzeitigen Stand des FNP vorgesehen, durch die Allgemeinheit oder einer bestimmten Nutzergruppe nicht vorhanden und in absehbarer Zeit auch nicht zu erwarten.

Aufgrund der Lage im anthropogen beeinflussten Ortsrandbereich, der ebenen Topografie, der vorhandenen Erschließungsstraße und Versorgungsleitungen, sowie der vorhandenen Bebauungsstruktur mit Wohnhäusern, Scheunen, Gerätehallen und Vereinsheimen sind die Flächen für dieses Vorhaben sehr gut geeignet. Desweiteren sprechen die geringe naturräumliche Ausstattung sowie der wenig nach außen hin wirkende landschaftliche Bezug und der große Abstand zur Wohnbebauung für die Planung.

Bei Nichtdurchführung müsste der Antragsteller mit seinem Bauwunsch den Ortsteil Diebach verlassen da keine geeigneten Gewerbeflächen vorhanden sind, wodurch die wirtschaftliche Versorgung des Ortes geschwächt wird.

Wartmannsroth, den 22.05.2015

Robert Knidlberger
Landschaftsarchitekt

